



Stadt Seifhennersdorf

1. Änderung des Bebauungsplanes „Kinder- und Jugenderholungszentrum „Querxenland“ in Seifhennersdorf“

Abwägungskatalog



IBOS

Ingenieurbüro für Tiefbau, Wasserwirtschaft und
Umweltfragen, Ostsachsen GmbH

Abwägungsergebnisse

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes

„Kinder- und Jugenderholungszentrum

„Querxenland“ in Seifhennersdorf“

- **Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 BauGB zum Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, Planfassung vom 27.09.2023 vom 14.11.2023 bis 30.11.2023**
- **Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 1 BauGB zum Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, Planfassung vom 27.09.2023 vom 14.11.2023 bis 30.11.2023**
- **Abwägung zur 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, Planfassung vom 15.01.2024 vom 07.03.2024 bis 09.04.2024**
- **Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 2 BauGB zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, Planfassung vom 15.01.2024 vom 07.03.2024 bis 09.04.2024**

TÖB-BETEILIGUNGEN

Liste zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Behörde	frühzeitige TÖB		TÖB § 4 Abs. 2		Abwägung		
		Datum Anschreiben	Datum Antwort	Datum Anschreiben	Datum Antwort	Kenntnisnahme	SN wird gefolgt	SN wird nicht gefolgt
1.	Landesdirektion Sachsen Referat 34 – Raumordnung, Stadtentwicklung	13.11.2023	14.11.2023	06.03.2024	27.03.2024	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.	Landesdirektion Sachsen Abteilung 5 - Arbeitsschutz	13.11.2023	16.11.2023	06.03.2024	—	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.	Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien	13.11.2023	29.11.2023	06.03.2024	20.03.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie	13.11.2023	07.12.2023	06.03.2024	05.04.2024	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.	Sächsisches Oberbergamt	13.11.2023	13.11.2023	06.03.2024	14.03.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.	Deutscher Wetterdienst	13.11.2023	29.11.2023	06.03.2024	21.03.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7.	Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Bautzen	13.11.2023	—	06.03.2024	11.03.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8.	Landesamt für Denkmalpflege	13.11.2023	15.12.2023	06.03.2024	—	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9.	Landesamt für Archäologie	13.11.2023	13.11.2023	06.03.2024	06.03.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10.	Landkreis Görlitz Amt für Infrastruktur und Mobilität	13.11.2023	30.11.2023	06.03.2024	09.04.2024	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Amt für Infrastruktur und Mobilität – SG Allgemeines Ordnungsrecht	13.11.2023	30.11.2023	06.03.2024	09.04.2024	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung, SG Service	13.11.2023	17.11.2023	06.03.2024	15.03.2024	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Amt für Hoch- und Tiefbau – SB Straßenaufsicht	13.11.2023	17.11.2023	06.03.2024	—	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Kreisforstamt	13.11.2023	17.11.2023	06.03.2024	02.04.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Umweltamt	13.11.2023	07.12.2023	06.03.2024	09.04.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Beauftragte für Belange von Menschen mit Behinderungen	13.11.2023	13.12.2023	06.03.2024	09.04.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Gesundheitsamt – SG Hygiene	13.11.2023	—	06.03.2024	09.04.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Amt für Brandschutz / Katastrophenschutz/Rettungsw esen – Brandschutz	13.11.2023	—	06.03.2024	09.04.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11.	Landkreis Görlitz, Außenstelle Niesky Regiebetrieb Abfallwirtschaft	13.11.2023	30.11.2023	06.03.2024	09.04.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12.	Polizeidirektion Görlitz Polizeirevier Görlitz	13.11.2023	18.12.2023	06.03.2024	09.04.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13.	Stadtverwaltung Seiffhennersdorf Freiwillige Feuerwehr	13.11.2023	—	06.03.2024	14.04.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14.	Stadt Ebersbach-Neugersdorf	13.11.2023	—	06.03.2024	—	—	—	—
15.	Gemeinde Leutersdorf	13.11.2023	21.11.2023	06.03.2024	07.03.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Abwägungsergebnisse zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Kinder- und Jugenderholungszentrum "Querxenland" in Seiffen-nersdorf“

Lfd. Nr.	Behörde	frühzeitige TÖB		TÖB § 4 Abs. 2		Abwägung		
		Datum Anschreiben	Datum Antwort	Datum Anschreiben	Datum Antwort	Kenntnisnahme	SN wird gefolgt	SN wird nicht gefolgt
16.	Městský úřad Varnsdorf	13.11.2023	—	06.03.2024	—	—	—	—
17.	Městský úřad Rumburk	13.11.2023	—	06.03.2024	—	—	—	—
18.	IHK Dresden	13.11.2023	13.11.2023	06.03.2024	03.04.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
19.	Entsorgungsgesellschaft Görlitz-Löbau-Zittau GmbH	13.11.2023	—	06.03.2024	—	—	—	—
20.	Regionaler Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien	13.11.2023	16.11.2023	06.03.2024	—	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
21.	SOWAG mbH Zittau	13.11.2023	16.11.2023	06.03.2024	07.03.2024	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
22.	Stadtwerke Zittau GmbH über Abfrageportal	13.11.2023	Keine Zuständigkeit	06.03.2024	Keine Zuständigkeit	—	—	—
23.	Zweckverband Abwasserbeseitigung "Obere Mandau"	13.11.2023	—	06.03.2024	—	—	—	—
24.	GDMcom mbH Gesellschaft für Dokumentation und	13.11.2023	15.11.2023	06.03.2024	07.03.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
25.	Deutsche Telekom AG T-Com	13.11.2023	16.11.2023	06.03.2024	18.03.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
26.	Vodafone D2 GmbH	13.11.2023	—	06.03.2024	09.04.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
27.	50Hertz Transmission GmbH TG Netzbetrieb	13.11.2023	14.11.2023	06.03.2024	11.03.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
28.	1&1 Versatel Deutschland GmbH	13.11.2023	17.11.2023	06.03.2024	15.03.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
29.	SachsenNetze HS.HD GmbH Regionalbereich Görlitz	13.11.2023	05.12.2023	06.03.2024	25.03.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
30.	NABU Landesverband Sachsen e.V.	13.11.2023	—	06.03.2024	—	—	—	—
31.	Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen	13.11.2023	01.12.2023	06.03.2024	08.04.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
32.	Staatsbetrieb Sachsenforst	13.11.2023	14.11.2023	06.03.2024	—	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
33.	Naturparkverwaltung Zittauer Gebirge e.V.	13.11.2023	—	06.03.2024	—	—	—	—
34.	Sächsischer Heimatschutz	13.11.2023	—	06.03.2024	—	—	—	—
35.	BUND	13.11.2023	—	06.03.2024	—	—	—	—
36.	Grüne Liga	13.11.2023	—	06.03.2024	—	—	—	—
37.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	13.11.2023	28.11.2023	06.03.2024	—	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
38.	Landesjagdverband	13.11.2023	—	06.03.2024	—	—	—	—
39.	Handelsverband	13.11.2023	—	06.03.2024	—	—	—	—
40.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	13.11.2023	—	06.03.2024	—	—	—	—
41.	Landesamt für Schule und Bildung	13.11.2023	17.11.2023	06.03.2024	19.03.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
42.	DB Service Immobilien GmbH	13.11.2023	—	06.03.2024	—	—	—	—
43.	KVG Dreiländereck mbH	13.11.2023	—	06.03.2024	—	—	—	—
44.	Pfarramt Seiffennersdorf	13.11.2023	—	06.03.2024	—	—	—	—

1. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Nr.	Name, Anschrift	Zeitraum Beteiligung	Datum
—	Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.	14.11.2023 bis 30.11.2023	—

2. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Nr.	Name, Anschrift	Zeitraum Beteiligung	Datum
—	Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.	07.03.2024 bis 09.04.2024	—

1 Landesdirektion Sachsen Referat 34 – Raumordnung, Stadtentwicklung

1.1 Frühzeitige TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: Landesdirektion Sachsen Referat 34 – Raumordnung, Stadtentwicklung		
Ifd. Nr.	Stellungnahme Frühzeitige TÖB-Beteiligung DD34-2417/303/2	Abwägung
1.1.1	<p>Raumordnerische Stellungnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> Für die vorgesehene Änderung des o. g. Bebauungsplanes sind grundsätzlich keine Konflikte mit Erfordernissen der Raumordnung erkennbar. <p><u>Begründung:</u> <u>Sachverhalt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die Stadt Seifhennersdorf beabsichtigt, den o. g. Bebauungsplan zu ändern, um weitere Bauvorhaben zu ermöglichen. Die Änderungen (Baugrenzen, Bauweise, Kompensationsmaßnahmen und Wege- und Stellplatzanordnung) betreffen einen Teil des rechtskräftigen Bebauungsplanes und umfassen eine Fläche von ca. 2,4 ha. Aufgrund der geplanten Bebauung der Sondergebietsfläche 3 entfallen die dort bisher genutzten Parkmöglichkeiten und sollen auf der Sondergebietsfläche 2 sowie südlich davon untergebracht werden. Dafür ist die Erweiterung des Geltungsbereichs vorgesehen. Die Stadt Seifhennersdorf verfügt bisher nicht über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Im Entwurf des Flächennutzungsplanes vom 18. August 2023 ist das gesamte Kinder- und Jugenderholungszentrum als Sondergebiet mit verschiedenen Zweckbestimmungen ausgewiesen. Die geplante Erweiterung des Geltungsbereichs (ca. 0,7 ha) ist als Grün- und Waldfläche dargestellt. <p><u>Rechtliche Grundlagen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP 2013) vom 12. Juli 2013 (Sächs-GVBl. S. 582), verbindlich seit 31. August 2013, (LEP 2013); 	<ul style="list-style-type: none"> Kenntnisnahme. Die raumordnerischen Stellungnahme wurde im Rahmen der Entwurfserarbeitung des B-Planes in der Begründung Kapitel 3.1.1 ergänzt. Beachtung. Die Aussagen zum Flächennutzungsplan in der Begründung Kapitel 3.1.2 wurden folgendermaßen ergänzt: <i>„Der südliche Erweiterungsbereich des Plangebietes für den Parkplatz ist derzeit noch als Grün- und Waldfläche dargestellt. Eine Korrektur zur künftigen Übereinstimmung mit der Planung als Verkehrsfläche ist jedoch im weiteren Verfahren des FNP vorgesehen.“</i>

TÖB-Nr.: Landesdirektion Sachsen Referat 34 – Raumordnung, Stadtentwicklung		
lfd. Nr.	Stellungnahme Frühzeitige TÖB-Beteiligung DD34-2417/303/2	Abwägung
	<ul style="list-style-type: none"> – Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplans für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien. wirksam seit 26. Oktober 2023 mit Bekanntmachung der Genehmigung im Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 43/2023 <p><u>Raumordnerische Bewertung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Maßgebend für die Beurteilung des Vorhabens sind vor allem die Grundsätze und Ziele _ des Landesentwicklungsplanes 2013 sowie die Festlegungen des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien, insbesondere zur Raumnutzung. Der Stadt Seifhennersdorf wurde im Regionalplan die besondere Gemeindefunktion Tourismus zugewiesen, die auch durch das am Ort bestehende und über die Region hinaus bedeutsame Kinder- und Jugenderholungszentrum „Querxenland“ begründet ist. Zu den Änderungen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes bestehen daher keine grundsätzlichen Bedenken. – Die Erweiterung für die Einrichtung von Stellplätzen ist aus Sicht der Raumordnung vertretbar, wenn der Bedarf nicht innerhalb der bisherigen Grenzen des Geltungsbereichs ausreichend bedient werden kann. Die Erweiterungsfläche ist von keinen regionalplanerischen Festlegungen betroffen. In Bezug auf die umweltfachlichen und forstrechtlichen Belange wird auf die Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden verwiesen. <p><u>Hinweise</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Wir bitten Sie, uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens (öffentliche Auslegung, Abwägung, Genehmigung, Inkraftsetzung) im Rahmen der gesetzlichen Mitteilungspflicht der Gemeinden gemäß § 18 SächsLPlG zu informieren. 	<ul style="list-style-type: none"> – Kenntnisnahme – Die Fachbehörden wurden beteiligt und die Belange jeweils berücksichtigt. – Es erfolgte eine weitere Beteiligung am Verfahren. Die Abwägungsergebnisse werden nach Abwägungsbeschluss versandt. Die Mitteilung zum Inkrafttreten erfolgt nach Beendigung des Verfahrens. <p><u>SN wurde gefolgt</u></p>

1.2 2. TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: Landesdirektion Sachsen Referat 34 – Raumordnung, Stadtentwicklung		
lfd. Nr.	Stellungnahme 2. TÖB-Beteiligung DD34-2417/303/2	Abwägung
1.2.1	<ul style="list-style-type: none"> — Aus Sicht der Raumordnung wurde zur vorgelegten Planung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 14. November 2023 Stellung genommen und dabei festgestellt, dass für die beabsichtigten Änderungen des o.g. Bebauungsplanes grundsätzlich keine Konflikte mit Erfordernissen der Raumordnung erkennbar sind. Diese Einschätzung behält auch zu der aktuell vorliegenden Planfassung vom 15. Januar 2024 und den darin vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen ihre Gültigkeit. — In Bezug auf die Bewertung der forstrechtlichen Belange insbesondere im Hinblick auf den erforderlichen Waldabstand der geplanten Mehrzweckhalle ist die Stellungnahme der zuständigen Forstbehörde maßgebend. — Wir bitten Sie, uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens (Abwägung, Genehmigung, Inkraftsetzung) im Rahmen Ihrer gesetzlichen Mitteilungspflicht gemäß § 18 SächsLPIG zu informieren. Die Mitteilungen und Auskünfte sind in digitaler Form als Geodaten zu übermitteln, wenn sie in dieser Form verfügbar sind. 	<ul style="list-style-type: none"> — Kenntnisnahme — Mit Stellungnahme des Kreisforstamtes zum Entwurf wurde mitgeteilt, <i>„Mit der verbindlichen Festsetzung der Waldrandgestaltung wird den Bestimmungen von § 25 Abs. 3 SächsWaldG entsprochen. Somit bestehen zu dem vorliegenden Bauleitplan in Planfassung vom 15.01.2024 keine Einwände und Bedenken.“</i> — Es erfolgte eine weitere Beteiligung am Verfahren. Die Abwägungsergebnisse werden nach Abwägungsbeschluss versandt. Die Mitteilung zum Inkrafttreten erfolgt nach Beendigung des Verfahrens. <p><u>SN wurde gefolgt</u></p>

2 Landesdirektion Sachsen Abteilung 5 - Arbeitsschutz

2.1 Frühzeitige TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: Landesdirektion Sachsen Abteilung 5 - Arbeitsschutz		
Ifd. Nr.	Stellungnahme Frühzeitige TÖB-Beteiligung	Abwägung
2.1.1	— die Belange des Arbeitsschutzes in der momentanen Planungsphase nicht betroffen	— Kenntnisnahme. Die Belange des Arbeitsschutzes werden zum Zeitpunkt der konkreten Objektplanung beachtet. <u>Fazit: Kenntnisnahme</u>

2.2 2. TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: Landesdirektion Sachsen Abteilung 5 - Arbeitsschutz		
Ifd. Nr.	Stellungnahme 2. TÖB-Beteiligung	Abwägung
2.2.1	Keine Stellungnahme eingegangen	—

3 Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien

3.1 Frühzeitige TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien		
Ifd. Nr.	Stellungnahme Frühzeitige TÖB-Beteiligung Az: 61-2448.32-13	Abwägung
3.1.1	<ul style="list-style-type: none"> – Der Stadt Seifhennersdorf wird im wirksamen Regionalplan 2023 (s.u.) u.a. die folgende teilsentralörtliche Funktion zugeordnet: besondere Gemeindefunktion „Tourismus“ (siehe Ziel 1.2.2). Die Ziele der vorgelegten Bebauungsplanung leisten einen Beitrag zur (weiteren) Umsetzung der hier genannten regionalplanerischen Festlegung. – Das Plangebiet ist nicht betroffen von kartographischen Festlegungen des Regionalplanes. – Die Erteilung der Genehmigung für die Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien wurde am 26. Oktober 2023 im Amtlicher Anzeiger zum Sächsischen Amtsblatt (SächsABl. AAZ., Bl.-Nr. 43, S. A 697) gemäß § 7 Abs. 3 Satz 5 Landesplanungsgesetz vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist der Regionalplan gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, wirksam. Die im Regionalplan enthaltenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 4 ROG zu beachten bzw. zu berücksichtigen. – Rechtsgrundlage für die Abgabe dieser Stellungnahme bildet der Beschluss 620 der Versammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien vom 16. Dezember 2010 i. V. m. § 1 Abs. 2 der Verbandssatzung. Die Stellungnahme bezieht sich auf die vorgelegten geprüften Unterlagen. Sie verliert bei wesentlichen Änderungen der Bezugsgrundlage ihre Gültigkeit. Stellungnahmen anderer Träger öffentlicher Belange wird nicht vorgegriffen. 	<ul style="list-style-type: none"> – Kenntnisnahme. Die Aussagen der Stellungnahme wurden in die Begründung im Rahmen der Entwurfserarbeitung in Kapitel 3.1.1 aufgenommen. – Kenntnisnahme – Kenntnisnahme – Kenntnisnahme <p><u>Fazit: Kenntnisnahme</u></p>

3.2 2. TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien		
lfd. Nr.	Stellungnahme 2. TÖB-Beteiligung Az: 61-2448.32-13	Abwägung
3.2.1	<ul style="list-style-type: none"> — Zum vorgelegten Bebauungsplan wurde aus Sicht der Regionalplanung mit Schreiben vom 29. November 2023 Stellung genommen und dabei das Vorhaben begrüßt. An dieser Bewertung wird auch mit Bezug auf den nun vorliegenden Entwurf der Planung vom 15. Januar 2024 festgehalten. — Rechtsgrundlage für die Abgabe dieser Stellungnahme bildet der Beschluss 620 der Versammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien vom 16. Dezember 2010 i. V. m. § 1 Abs. 2 der Verbandssatzung. Die Stellungnahme bezieht sich auf die vorgelegten geprüften Unterlagen. Sie verliert bei wesentlichen Änderungen der Bezugsgrundlage ihre Gültigkeit. Stellungnahmen anderer Träger öffentlicher Belange wird nicht vorgegriffen. 	<ul style="list-style-type: none"> — Kenntnisnahme — Kenntnisnahme <u>Fazit: Kenntnisnahme</u>

4 Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

4.1 Frühzeitige TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie		
Ifd. Nr.	Stellungnahme Frühzeitige TÖB-Beteiligung Az: 21-2511/315/7	Abwägung
4.1.1	<p><u>Zusammenfassendes Prüfergebnis</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Aus Sicht des LfULG stehen dem Vorhaben <u>keine Bedenken</u> entgegen. – Wir empfehlen, im Rahmen der weiteren Planbearbeitung die unter Punkt 3 folgenden geologischen Hinweise zu berücksichtigen. – Gegenwärtig liegen uns keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor. – Die Belange des Fluglärms, Belange der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie Belange des Fischartenschutzes bzw. der Fischerei sind nicht berührt. – Wir bitten darum das LfULG über das Abwägungsergebnis / die Erwidern des Vorhabenträgers zu informieren. 	<ul style="list-style-type: none"> – Kenntnisnahme – Beachtung s.u. Abwägung Punkt 4.1.3 – Kenntnisnahme – Kenntnisnahme – Beachtung, Die Abwägungsergebnisse werden an die TÖB nach Beschlussfassung versandt.
4.1.2	<p><u>Natürliche Radioaktivität</u> <u>Prüfergebnis</u></p> <p>Wie bereits in den Planungsunterlagen hingewiesen, befindet sich das Plangebiet ...</p> <ul style="list-style-type: none"> – in keiner radioaktiven Verdachtsfläche und gegenwärtig liegen uns auch keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften vor, – außerhalb eines festgelegten Radonvorsorgegebietes und nach unseren Erkenntnissen in einer als unauffällig bezüglich der zu erwartenden durchschnittlichen Radonaktivitätskonzentration in der Bodenluft charakterisierten geologischen Einheit. – Hinweise zum Radonschutz wurden in den vorliegenden Planungsunterlagen bereits berücksichtigt – zum vorliegenden Vorhaben bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken. 	<ul style="list-style-type: none"> – Kenntnisnahme – Kenntnisnahme – Beachtung. Die E-Mail-Adresse wurden in den textlichen Festsetzungen Kapitel 4 (4) Hinweise aktualisiert.

TÖB-Nr.: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie		
lfd. Nr.	Stellungnahme Frühzeitige TÖB-Beteiligung Az: 21-2511/315/7	Abwägung
	Hinweis: Aufgrund einer Änderung lautet die aktuelle E-Mail-Adresse der Radonberatungsstelle jetzt radonberatung@smekul.sachsen.de.	
4.1.3	<p><u>Geologie</u></p> <ul style="list-style-type: none"> — Aus geologischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen den vorgelegten Vorentwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes. <p>Wir bitten im Rahmen der weiteren Planbearbeitung um die Berücksichtigung des nach folgenden Hinweises:</p> <p>Vorhandene Geodaten:</p> <ul style="list-style-type: none"> — In Auswertung der Landesdatenbank geologischer Aufschlüsse des LfULG liegen im Planungsgebiet und seinem Umfeld vereinzelt geologische Punktinformationen vor (u. a. Bohrprofile, Schichtenverzeichnisse, Grundwasserinformationen). Sofern ihrerseits Interesse an den Daten besteht, können diese unter https://www.geologie.sachsen.de/ recherchiert werden bzw. kann eine entsprechende Anfrage an bohrarchiv.lfulg@smekul.sachsen.de gerichtet werden. Darüber hinaus stehen Geologische Karten https://www.geologie.sachsen.de/ sowie weitere Geodaten https://geoportal.sachsen.de/ unter den angegebenen Internetverbindungen zur Verfügung. <p>Analog können auch projektrelevante Informationen unter anderem zu Geologie, Altlasten, Bergbaurisiken / -folgen, Grundwasserbewirtschaftung im Web-Portal iDA (interdisziplinäre Daten und Auswertungen), die aus Umweltdaten (Mess- und Untersuchungsprogramme) und Kartenbestände des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und aus den verschiedenen Fachinformationssystemen des Freistaates Sachsen stammen, recherchiert und genutzt werden: Datenportal iDA - Umwelt - sachsen.de</p> <p>Baugrunduntersuchungen / hydrogeologische Untersuchungen</p> <ul style="list-style-type: none"> — Für geplante Baumaßnahmen wird zur näheren Quantifizierung der örtlichen Baugrundverhältnisse prinzipiell die Durchführung standortkonkreter und auf die Bauaufgabe ausgerichtete 	<ul style="list-style-type: none"> — Kenntnisnahme — Beachtung Die Hinweise wurden in die Begründung Kapitel 2.4 Geologie / Baugrund aufgenommen. — Beachtung

TÖB-Nr.: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie		
lfd. Nr.	Stellungnahme Frühzeitige TÖB-Beteiligung Az: 21-2511/315/7	Abwägung
	Baugrunduntersuchungen gemäß DIN 4020 / DIN EN 1997-2 empfohlen. Werden im Rahmen der weiteren Planung Untersuchungen mit geologischem Belang (z. B. Baugrundgutachten, Hydrogeologische Gutachten hinsichtlich der Versickerungsfähigkeit der Böden) durchgeführt, sind die Ausführungen unter Punkt 4 Hinweise im Abschnitt (2) auf Seite 12 der Textlichen Festsetzungen zu beachten.	Die Hinweise wurden in die Begründung Kapitel 2.4 Geologie / Baugrund aufgenommen. Fazit: SN wird durch Beachtung der Hinweise gefolgt

4.2 2. TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie		
lfd. Nr.	Stellungnahme 2. TÖB-Beteiligung Az: 21-2511/315/7	Abwägung
4.2.1	<u>Zusammenfassendes Prüfergebnis</u> – Aus Sicht des LfULG stehen der Planung bei Berücksichtigung des geologischen Hinweises unter Gliederungspunkt 2.2 keine Bedenken entgegen. – Die Anforderungen zum Radonschutz, sowie Hinweise dAZu aus der vorherigen Stellungnahme wurden in den vorliegenden Planungsunterlagen angemessen beachtet bzw. berücksichtigt – zum vorliegenden Vorhaben bestehen daher nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken aus Sicht des Strahlenschutzes. – Die Belange der Vorsorge vor Fluglärm, Belange der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie Belange des Fischartenschutzes und der Fischerei sind nicht berührt.	– Berücksichtigung s.u. – Kenntnisnahme – Kenntnisnahme
4.2.2	<u>Fachbelang Geologie Prüfergebnis</u> – Aus geologischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen den vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes.	– Kenntnisnahme – Kenntnisnahme

TÖB-Nr.: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie		
lfd. Nr.	Stellungnahme 2. TÖB-Beteiligung Az: 21-2511/315/7	Abwägung
	<ul style="list-style-type: none"> – Das LfULG hat letztmalig im Dezember 2023 [3] eine TÖB-Stellungnahme abgegeben. Die gegebenen Hinweise zur Geologie wurden im aktuellen Entwurf ausreichend berücksichtigt. – Wir bitten im Rahmen der weiteren Planbearbeitung um die Berücksichtigung des nachfolgenden Hinweises. <p><i>Hinweis</i></p> <p>Im Umweltbericht wird in der Anlage 5 – Entwässerungskonzept auf ein Baugrunduntersuchungsbericht verwiesen. Dieser genannte Baugrunduntersuchungsbericht ist jedoch nicht Bestandteil der eingereichten Planunterlage. Wir bitten die Stadt Seifhennersdorf uns diese Unterlage gemäß Punkt 4 Hinweise im Abschnitt (2) der Textlichen Festsetzungen in zur Verfügung zu stellen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Berücksichtigung: – Der Baugrunduntersuchungsbericht wurde am 17.04.2024 per Email an das LfULG (Hr. Dr. Seidel) übergeben. <p><u>Fazit: SN wird durch Beachtung der Hinweise gefolgt</u></p>

5 Sächsisches Oberbergamt

5.1 Frühzeitige TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: Sächsisches Oberbergamt		
Ifd. Nr.	Stellungnahme Frühzeitige TÖB-Beteiligung Az: 81414615472B2-2023132682	Abwägung
5.1.1	– Nach Prüfung der uns vorliegenden Unterlagen sind die Belange des Sächsischen Oberbergamtes durch das Vorhaben nicht betroffen. Hinweis: Diese Stellungnahme wurde nach aktueller Prüfung der Sachlage und den uns gegenwärtig vorliegenden Informationen erarbeitet. Sie gibt den derzeitigen Kenntnisstand des Sächsischen Oberbergamtes wieder und gilt für das angezeigte Vorhaben/Grundstück.	– Kenntnisnahme <u>Fazit: Kenntnisnahme</u>

5.2 2. TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: Sächsisches Oberbergamt		
Ifd. Nr.	Stellungnahme 2. TÖB-Beteiligung Az: 31-4146/55831/1-2024/7382	Abwägung
5.2.1	– Mit Ihrem Schreiben vom 6. März 2024 beteiligten Sie das Sächsische Oberbergamt als Träger öffentlicher Belange an oben genanntem Vorhaben. Nach nochmaliger Prüfung der vorliegenden Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die bergamtliche Stellungnahme 2023/1734 zu o.a. Vorhaben auch für den vorliegenden Antrag weiter gültig ist. Hinweis: Diese Stellungnahme wurde nach aktueller Prüfung der Sachlage und den uns gegenwärtig vorliegenden Informationen erarbeitet. Sie gibt den derzeitigen Kenntnisstand des Sächsischen Oberbergamtes wieder und gilt für das angezeigte Vorhaben/Grundstück.	– Kenntnisnahme <u>Fazit: Kenntnisnahme</u>

6 Deutscher Wetterdienst

6.1 Frühzeitige TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: Deutscher Wetterdienst		
lfd. Nr.	Stellungnahme Frühzeitige TÖB-Beteiligung AZ: PB24PD/07.59.04/387-2023	Abwägung
6.1.1	– Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.	– Kenntnisnahme <u>Fazit: Kenntnisnahme</u>

6.2 2. TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: Deutscher Wetterdienst		
lfd. Nr.	Stellungnahme 2. TÖB-Beteiligung AZ: PB24/07.59.04/PB24SN_015-2024	Abwägung
6.2.1	– Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.	– Kenntnisnahme <u>Fazit: Kenntnisnahme</u>

7 Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Bautzen

7.1 Frühzeitige TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Bautzen		
Ifd. Nr.	Stellungnahme Frühzeitige TÖB-Beteiligung	Abwägung
7.1.1	Keine Stellungnahme eingegangen	—

7.2 2. TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Bautzen		
Ifd. Nr.	Stellungnahme 2. TÖB-Beteiligung Az: 1.11-4045/749/29	Abwägung
7.2.1	<ul style="list-style-type: none"> — Vielen Dank für Ihren Anfrage. Die Belange des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr - Niederlassung Bautzen, als Baulastträger der Staats- und Bundesstraßen, sind vom anfragegegenständlichen Bebauungsplan nicht betroffen. — Das LASuV, NL Bautzen ist im weiteren Verfahren anhand aussagekräftiger Planunterlagen zu beteiligen. Um Überlassung eines Planteiles A mit Begründung aus dem rechtskräftigen B-Plan wird gebeten, ebenso um Information, wenn der B-Plan zur Satzung erhoben wird. 	<ul style="list-style-type: none"> — Kenntnisnahme — Kenntnisnahme Die Satzungsunterlagen werden nach Verfahrensende übermittelt. <p><u>Fazit: Kenntnisnahme</u></p>

8 Landesamt für Denkmalpflege

8.1 Frühzeitige TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: Landesamt für Denkmalpflege		
Ifd. Nr.	Stellungnahme Frühzeitige TÖB-Beteiligung	Abwägung
8.1.1	<ul style="list-style-type: none"> – Die Unterlagen haben wir durchgesehen. Im angegebenen Plangebiet befindet sich in der näheren Umgebung in Seifhennersdorf, Volksbadstraße 2a die Silberteichbaude, Erbauungsjahr 1937, diese ist als Kulturdenkmal ausgewiesen. Geplante Veränderungen am Gebäudes und zu erwartende Beeinträchtigungen sind mit dem LfD Sachsen abzustimmen. – Zum Vorhaben gibt es aus unserer Sicht zum derzeitigen Stand keine denkmalfachlichen Einwände. 	<ul style="list-style-type: none"> – Das Denkmal liegt außerhalb des Plangebietes Querxenland und steht nicht im räumlichen oder funktionalen Zusammenhang mit der Planung. Aus diesen Gründen werden im Rahmen vorliegender Planung keine Änderungen am Denkmal vorgenommen. Es sind auch keine negativen Auswirkungen von der Planung auf das Denkmal zu erwarten. Im Umweltbericht wurde jedoch auf das Denkmal verwiesen. – Kenntnisnahme <p><u>Fazit: Kenntnisnahme</u></p>

8.2 2. TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: Landesamt für Denkmalpflege		
Ifd. Nr.	Stellungnahme 2. TÖB-Beteiligung	Abwägung
8.2.1	Keine Stellungnahme eingegangen	–

9 Landesamt für Archäologie

9.1 Frühzeitige TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: Landesamt für Archäologie		
Ifd. Nr.	Stellungnahme Frühzeitige TÖB-Beteiligung Az: 2-7051/95/1084-2023/22380	Abwägung
9.1.1	<ul style="list-style-type: none"> – Das Landesamt für Archäologie erhebt gegen das o.g. Vorhaben keine Einwände. – Wir bitten, die ausführenden Firmen auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen. 	<ul style="list-style-type: none"> – Kenntnisnahme – Kenntnisnahme. Der Hinweis zur Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG ist bereits in den textlichen Festsetzungen Kapitel 4 (1) Hinweise enthalten <p><u>Fazit: Kenntnisnahme</u></p>

9.2 2. TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: Landesamt für Archäologie		
Ifd. Nr.	Stellungnahme 2. TÖB-Beteiligung Az: 2-7051/95/1084-2024/5361	Abwägung
9.2.1	<ul style="list-style-type: none"> – Die Belange des Landesamtes für Archäologie sind im Entwurf bereits ausreichend berücksichtigt. 	<ul style="list-style-type: none"> – Kenntnisnahme <p><u>Fazit: Kenntnisnahme</u></p>

10 Landkreis Görlitz Amt für Infrastruktur und Mobilität

10.1 Frühzeitige TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: Landkreis Görlitz Amt für Infrastruktur und Mobilität		
Ifd. Nr.	Stellungnahme Frühzeitige TÖB-Beteiligung AZ: BLP - 2397	Abwägung
10.1.1	<p><u>Gebündelte Stellungnahme AIM</u></p> <ul style="list-style-type: none"> — Mit diesem Schreiben übermitteln wir Ihnen unsere Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Behörde, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird. Die Stellungnahme des Landratsamtes als Bündelungsbehörde für die einzelnen Fachämter umfasst neben diesem Schreiben, gleichrangig, die in der Anlage beigefügten Stellungnahmen folgender Ämter: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Amt für Vermessung und Flurneueordnung, SG Service (Stellungnahme vom 17.11.2023) ▪ Kreisforstamt (Stellungnahme vom 17.11.2023) Die Stellungnahme vom Umweltamt und die Stellungnahme der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen liegen uns spätestens am 13.12.2023 vor. Eine Fristverlängerung wurde vereinbart. <p><u>Allgemeine Hinweise</u></p> <p><u>Verfahren</u></p> <ul style="list-style-type: none"> — Dieses Planverfahren wird gemäß § 8 Abs.4 BauGB als vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt, da die Stadt Seifhennersdorf noch immer nicht über einen wirksamen Flächennutzungsplan verfügt. Das birgt Risiken für die Rechtswirksamkeit auch dieses Bebauungsplans. Für die Änderung eines vorzeitigen Bebauungsplans sind dringende Gründe nachzuweisen. Der Bebauungsplan darf der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegenstehen. — Dieses Verfahren wird mit frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und mit einer Umweltprüfung, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht beschrieben werden, durchgeführt. Wird der Entwurf eines Bebauungsplans nach der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nochmals geändert oder ergänzt, ist er grundsätzlich erneut auszulegen und die Beteiligung der Behörden ist 	<ul style="list-style-type: none"> — Kenntnisnahme — Im Rahmen der Entwurfserarbeitung wurden die Aussagen zum Verfahren in der Begründung Kapitel 3.2 ergänzt und die dringenden Gründe dargelegt. — Der Umweltbericht wurde im Rahmen der Entwurfserarbeitung erstellt und den Planunterlagen zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beigefügt.

TÖB-Nr.: Landkreis Görlitz Amt für Infrastruktur und Mobilität		
lfd. Nr.	Stellungnahme Frühzeitige TÖB-Beteiligung AZ: BLP - 2397	Abwägung
	<p>erneut durchzuführen. Sind die Grundzüge der Planung durch Änderungen/ Ergänzungen am Entwurf nicht berührt, kann die erneute Beteiligung verkürzt und beschränkt erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Dem Bebauungsplan ist eine Zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB beizufügen. Die Bebauungsplanergänzung ist als Satzung zu beschließen. Die Satzung bedarf vor ihrer Inkraftsetzung einer Genehmigung durch das Landratsamt Görlitz. <p><u>Planklarheit und Planbestimmtheit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Alle Festsetzungen eines Bebauungsplanes müssen der Planklarheit und somit dem Grundsatz der Planbestimmtheit entsprechen. Dieser Grundsatz besagt, dass die Festsetzungen so konkret, verständlich und bestimmt sein müssen, dass die zugelassene Nutzung der Grundstücke für die Eigentümer und die Nachbarn erkennbar ist. Dies folgt zum einen aus der Eigenschaft des Bebauungsplanes als rechtsverbindlicher Hoheitsakt (vgl. §§ 8 Abs. 1 S. 1, 10 Abs. 1 BauGB) und zum anderen aus dessen Charakter als Inhalts- und Schrankenbestimmung. Die getroffenen Festsetzungen sind zu begründen, d. h. die städtebauliche Rechtfertigung für eine getroffene Festsetzung muss in der Begründung des Bebauungsplans dargelegt werden. Hier gilt, dass je stärker die Festsetzung in die Gestaltungsfreiheit des Eigentümers eingreift, umso höher werden die Anforderungen an die Begründung. <p><u>Stellungnahmen der Fachämter</u> s. u. Punkte 10.1.3 bis 10.1.4</p> <p><u>Schlussbemerkung</u></p> <p>Diese Stellungnahme ergeht aus Sicht des Landratsamtes Görlitz. Eine Aussage zur Genehmigungsfähigkeit der Satzung ist damit nicht verbunden. Die Stellungnahme bezieht sich auf die vorgelegten Unterlagen und verliert ihre Gültigkeit, wenn wesentliche Änderungen vorgenommen werden. Den Stellungnahmen der übrigen Träger öffentlicher Belange wird hiermit nicht vorgegriffen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die Zusammenfassende Erklärung wird am Ende des Verfahrens erstellt und mit Veröffentlichung zum Inkrafttreten des B-Planes im Internet der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. In der Begründung des Bebauungsplanes wurden in Kapitel 4 Planinhalt die Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung begründet. Es wurde weiterhin Aussagen zur Erschließung getroffen sowie die Gründe für die Grünordnerischen Festsetzungen dargelegt. Im Rahmen der Entwurfserarbeitung wurden aufgrund eingegangener Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung und mit Erarbeitung des Umweltberichtes die Aussagen weiter ergänzt. Kenntnisnahme <p>Fazit: Stellungnahme wurde gefolgt</p>

TÖB-Nr.: Landkreis Görlitz Amt für Infrastruktur und Mobilität		
lfd. Nr.	Stellungnahme Frühzeitige TÖB-Beteiligung AZ: BLP - 2397	Abwägung
10.1.2	<p><u>Amt für Hoch- und Tiefbau – SB Straßenaufsicht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Öffentliche Verkehrsflächen sind in einem straßenrechtlichen Verfahren nach § 6 SächsStrG zu widmen. Die Festsetzung im B-Plan ersetzt dieses Verfahren nicht. 	<ul style="list-style-type: none"> – Berücksichtigung. Der Hinweis wurde in die Begründung im Rahmen der Entwurfserarbeitung in Kapitel 4 Planinhalt Punkt 4.2 Erschließung aufgenommen. <p><u>Fazit: Stellungnahme wurde gefolgt</u></p>
10.1.3	<p><u>Amt für Infrastruktur und Mobilität – SG Allgemeines Ordnungsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Das Bauvorhaben liegt im ehemaligen Kampfgebiet, es ist jedoch für das betreffende Gebiet keine Belastung mit Kampfmitteln bekannt. In der Vergangenheit traten auf der beantragten Fläche und deren Umgebung keine Kampfmittelfunde auf. Es bleibt dem Bauherrn freigestellt, auf eigene Kosten vorsorgliche Bodenuntersuchungen zur Gefahrenvorsorge durch eine Fachfirma durchführen zu lassen. Sollten bei der Bauausführung wider Erwarten doch Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, so wird auf die Anzeigepflicht entsprechend der Kampfmittelverordnung vom 02.03.2009 verwiesen. Es erfolgt in diesem Fall eine umgehende Beräumung. Anzeigen über Kampfmittelfunde nimmt jede Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst (Tel.: 0351 8501-6700) direkt entgegen. Die Arbeiten müssen bis zur Klärung der Sachlage eingestellt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> – Berücksichtigung. Die Hinweise zur Lage im Kampfgebiet wurden in die Begründung in Kapitel 2 (Ausgangssituation) Punkt 2.4.1 nachrichtlich übernommen. <p><u>Fazit: Stellungnahme wurde gefolgt</u></p>
10.1.4	<p><u>Regiebetrieb Abfallwirtschaft</u></p> <p>Siehe Abwägung Punkt 11</p>	<p>Siehe Abwägung Punkt 11</p>
10.1.5	<p><u>Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung, SG Service</u> <u>Az: 635.63/1349</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Gegen die gesichteten Planungsunterlagen bestehen aus Sicht der unteren Vermessungsbehörde keine Bedenken, jedoch Hinweise. 	<ul style="list-style-type: none"> – Kenntnisnahme. Die Hinweise wurden beachtet.

TÖB-Nr.: Landkreis Görlitz Amt für Infrastruktur und Mobilität		
Ifd. Nr.	Stellungnahme Frühzeitige TÖB-Beteiligung AZ: BLP - 2397	Abwägung
	<ul style="list-style-type: none"> — Eine Aussage zur Darstellung des katastermäßigen Bestandes wird wie folgt gegeben: Im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Kinder- und Jugenderholungszentrum Querxenland“ der Stadt Seifhennersdorf müssen in der Planzeichnung (Teil-A) die Flurstücksnummern 1171/12 und 11271/27 der teilweise betroffenen Flurstücke nachgetragen werden. In der Begründung (Teil-I) fehlen die Flurstücksnummern 1171/12 und 11271/20 der teilweise betroffenen Flurstücke. — Für die Erteilung einer Bescheinigung zur Übereinstimmung des dargestellten Liegenschaftskatasters bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen durch die untere Vermessungsbehörde, sollte folgender Textbaustein in der Planzeichnung eingefügt werden. <i>„Die Darstellung der Liegenschaftsgrenzen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes entspricht dem katastermäßigen Bestand vom und gilt nur für Übersichtszwecke. Rechtsansprüche können aus der Darstellung nicht abgeleitet werden. Löbau, den (Unterschrift) (Siegelabdruck) Landkreis Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung“</i> 	<ul style="list-style-type: none"> — Die in Teil A – Planzeichnung fehlenden Flurstücksbezeichnungen 1171/12 und 1171/27 wurden im Rahmen der Entwurfserarbeitung nachgetragen. — Die in der Begründung fehlenden Flurstücksbezeichnungen 1171/12 und 1171/20 wurden ebenfalls im Rahmen der Entwurfserarbeitung ergänzt. — Der angegebenen Textbaustein wurde in den Entwurf der Planzeichnung eingefügt. <p><u>Fazit: Stellungnahme wurde gefolgt</u></p>
10.1.6	<p><u>Kreisforstamt AZ: VIS-FoA / 621.413-8-2-1</u></p> <ul style="list-style-type: none"> — Wie in unserer Stellungnahme zur frühzeitigen Behördenbeteiligung vom 21.02.2022 dargelegt wurde, sind bei der Umsetzung des Vorhabens „Errichtung einer Mehrzweckhalle“ die Bestimmungen nach § 25 Abs. 3 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG) besonders zu beachten. Das Vorhaben grenzt in Richtung Westen und Osten an Waldflächen (Flurstücke 1187/2 und 1162/17 der Gemarkung Seifhennersdorf). — Der gesetzlich geforderte Mindestabstand von Gebäuden und baulichen Anlagen mit Feuerstätten zum Wald von 30 Metern wird in Richtung Westen mit einer Entfernung von ca. 40 Metern zwischen dem Wald auf Flurstück 1187/2 und dem geplanten Gebäude eingehalten. 	<ul style="list-style-type: none"> — Kenntnisnahme — Kenntnisnahme

TÖB-Nr.: Landkreis Görlitz Amt für Infrastruktur und Mobilität		
lfd. Nr.	Stellungnahme Frühzeitige TÖB-Beteiligung AZ: BLP - 2397	Abwägung
	<ul style="list-style-type: none"> – Der Mindestabstand nach Osten (Waldfläche auf Flurstück 162/17) wird hingegen mit einer Entfernung zum Wald von ca. 15 Metern erheblich unterschritten. Somit wird den walddesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Waldabstandes gemäß § 25 Abs. 3 SächsWaldG nicht entsprochen. Wir weisen erneut darauf hin, dass aus forstfachlicher Sicht die Voraussetzungen für eine Unterschreitung des Waldabstandes gemäß § 25 Abs. 3 SächsWaldG nicht vorliegen. Die Forstbehörde kann einer Unterschreitung des Waldabstandes nur dann zustimmen, wenn eine atypische Gefahrensituation besteht. Im vorliegenden Fall erreichen die Bäume voraussichtlich eine Wuchshöhe von 25 Metern. Aus diesem Grund ist in <u>Richtung Osten ein Abstand des geplanten Gebäudes zum Wald von mindestens 25 Metern erforderlich</u>. Andernfalls kann der Bauleitplanung nicht zugestimmt werden (s. ebenfalls Stellungnahme vom 21.02.2022). – In der Begründung zum Bebauungsplan wird dAZu unter Pkt. 3.3 „Auswirkungen der Planung“ ausgeführt, dass auf Grund der Verschiebung der Baugrenze in Fläche 3 (Mehrzweckhalle) in Richtung Viebigstraße Maßnahmen zur Einhaltung des mit lediglich 20 Metern „festgesetzten“ Waldabstandes zu klären sind. – Für die Einhaltung des unbedingt erforderlichen Mindestabstandes der Mehrzweckhalle zum östlich angrenzenden Wald des Flurstücks 1162/17 bestehen mehrere Möglichkeiten: <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Mindestabstand kann durch eine anteilige dauerhafte Waldumwandlung des Waldes in eine Grünlandfläche hergestellt werden (s. Anlage). Das ist im Hinblick auf die starke personelle Frequentierung des geplanten Gebäudes und der unbedingten Prävention bzgl. von Personen- und / oder Sach- bzw. Gebäudeschäden eine Lösung, welche dauerhaft die erforderliche Gefahrenabwehr bewirkt. Die Flächengröße der zur Herstellung des Mindestabstandes zum Wald erforderlichen Waldumwandlung beträgt ca. 1.350 m² (0,135 ha). 2. Die Stadt Seifhennersdorf als Flurstückseigentümerin des Flurstücks 1162/17 kann im Rahmen der bestehenden Verkehrssicherungspflicht für die Viebigstraße (Zufahrt zum Silberteich) jederzeit eine oder auch mehrere Reihen der Randbäume entfernen und somit den erforderlichen Waldabstand herstellen. 	<ul style="list-style-type: none"> – Beachtung. Es wurden die neben stehenden Ausführungen im Rahmen der Entwurfserarbeitung in die Begründung Kapitel 2.3.1 Forstliche Belange aufgenommen. – In der Begründung wurden im Rahmen der Entwurfserarbeitung die Aussagen zu den forstlichen Belangen vollständig überarbeitet und ergänzt. Die Angabe zum einzuhaltenden Abstand wurden von 20 auf 25 m korrigiert. – Durch den Vorhabenträger wurde der zweite Vorschlag bevorzugt. Es wird zukünftig eine gestalteter Waldrand hergestellt werden. Dies wurde in den textlichen Festsetzungen in Kapitel 2.5 als Bedingung für die Baugrenze festgesetzt. In der Begründung Teil I und Teil II werden die Maßnahmen entsprechend erläutert.

TÖB-Nr.: Landkreis Görlitz Amt für Infrastruktur und Mobilität		
Ifd. Nr.	Stellungnahme Frühzeitige TÖB-Beteiligung AZ: BLP - 2397	Abwägung
	<p>Die Fläche bleibt dennoch Wald gemäß § 2 SächsWaldG. Es können im Anschluss ggf. Bäume 2. Ordnung mit einer Wuchshöhe von bis zu 15 Metern oder walddtypische Sträucher nachgepflanzt werden. Der Unterhaltungsaufwand ist bei dieser Verfahrensweise höher als bei der einmaligen Umwandlung der anteiligen Waldfläche in Grünland.</p> <p>— Für Rückfragen, insbesondere zum Genehmigungsverfahren nach § 8 SächsWaldG, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Anlage: Kartenauszug (Cardo)</p>  <p>Rot umrandet und schraffiert: Skizze der erforderlichen anteiligen Waldumwandlung auf dem Flurstück 1162/17 der Gemarkung Seifhennersdorf</p>	<p>— Kenntnisnahme</p> <p>Fazit: Stellungnahme wurde gefolgt</p>
10.1.7	<p><u>Umweltamt</u> <u>Belange Naturschutz</u></p> <p>— Gegen die 1. Änderung des B-Planes bestehen keine Bedenken.</p>	<p>— Kenntnisnahme</p> <p>Fazit: Kenntnisnahme</p>

TÖB-Nr.: Landkreis Görlitz Amt für Infrastruktur und Mobilität		
Ifd. Nr.	Stellungnahme Frühzeitige TÖB-Beteiligung AZ: BLP - 2397	Abwägung
10.1.8	<p><u>Umweltamt</u> <u>Belange Wasser</u></p> <p>— Der 1. Änderung des Bebauungsplanes stehen bei Beachtung des nachfolgenden Hinweises (H) keine wasserrechtlichen Belange entgegen.</p> <p>H1: Im Rahmen des Fördermittelantrags (AZ.: FM-115) zum Vorhaben: Neubau KiEZ Querxenland, GUT-Drauf Komplex, Mehrzweckhalle, wurde die Untere Wasserbehörde mit den dAZu durch die Weise Planungsgesellschaft mbH erstellten Antragsunterlagen an demselben Vorhaben beteiligt, auf das sich die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Kinder- und Jugenderholungszentrum „Querxenland“ in Seifhennersdorf“ bezieht. In den Fördermittelantragsunterlagen wurden bereits Beschreibungen, Darstellungen, Berechnungen und Flächenausweisen zum Umgang und Rückhalt des auf der Mehrzweckhalle und auf dem B-Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers ausgeführt und in weiterer Abstimmung zwischen den Planern und der Unteren Wasserbehörde konkretisiert. Daraufhin erfolgen aktuell weitere Planungen parallel zum vorliegenden B-Plan-Änderungsverfahren. Für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Kinder- und Jugenderholungszentrum „Querxenland“ in Seifhennersdorf“ wird daher empfohlen die Planungen zum Umgang mit dem Niederschlagswasser sowie die Flächen zur Niederschlagswasserrückhaltung und -versickerung zu berücksichtigen.</p> <p>In Abstimmung mit dem Planer der Niederschlagsentwässerung wird empfohlen, finale Unterlagen zum Niederschlagswasserumgang sowie Flächenausweisungen zur Niederschlagswasserrückhaltung und -versickerung in geeigneter Form, z. B. als ergänzende Unterlage oder Anlage, in der 1. B-Planänderung aufzunehmen.</p>	<p>— Im Rahmen der Entwurfserarbeitung wurde ein mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmtes Entwässerungskonzept erarbeitet und als Anlage zum Umweltbericht den Planunterlagen beigelegt. Die Untere Wasserbehörde stimmte in der Stellungnahme zum Entwurf der Planung zu. (siehe Punkt 10.2.4 der Abwägung).</p>

TÖB-Nr.: Landkreis Görlitz Amt für Infrastruktur und Mobilität		
lfd. Nr.	Stellungnahme Frühzeitige TÖB-Beteiligung AZ: BLP - 2397	Abwägung
10.1.9	<p><u>Umweltamt</u> <u>Belange Immissionsschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> — Mit der Erweiterung der Plangebietes nach Süden, ist die Errichtung von weiteren öffentlichen Parkplätzen vorgesehen. Damit rückt eine lärmrelevante Nutzung an das B-Plangebiet „Bungalow-Siedlung“ heran. Hier wurde die Art der baulichen Nutzung gemäß § 10 BauNVO als Sondergebiet (SO) Erholung „Wochenendhaus-siedlung“ mit dem Schutzanspruch von 50/35 dB(A) Tag/Nacht festgesetzt. — Des Weiteren ist der Neubau eines Mehrzweckgebäudes auf der SO 3-Fläche geplant. Entsprechend dem Fördermittelantrag FM-115 von 2022 soll in dem Mehrzweckgebäude eine Großküche (auch Lager- und Kühlräume) und Speiseräume (300 Pers.) errichtet werden. Ebenso ist eine Bowlingbahn, Räume für Vereine und Gruppen, für Orchester- und Chorproben/Seminare, Theatercamps, kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen z. B. Handball geplant. — Durch die geplanten Vorhaben kann ein Überschreiten der schalltechnischen Orientierungswerte an den angrenzenden schutzbedürftigen Nutzungen nicht ausgeschlossen werden. Zur Konfliktbewältigung sind insbesondere für das B-Plangebiet „Bungalow-Siedlung“ die Einhaltung der Orientierungswerte gem. DIN 18005-1 für Wochenendhausgebiete von 50/35 dB(A) Tag/Nacht nachzuweisen. Des Weiteren ist zu klären, ob die geplanten Parkflächen öffentlich nach Straßengesetz gewidmet sind/werden, oder sie nur öffentlich zugänglich sind. 	<ul style="list-style-type: none"> — Im Rahmen der Entwurfserarbeitung wurde ein aktuelles schalltechnisches Gutachten erstellt und als Anlage den Planunterlagen beigefügt. Zusammenfassend wurde festgestellt, dass die Emissionen der Schallquellen des Objektes bei Einhaltung des beschriebenen Betriebes an den nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauungen keine Immissionen, die schädliche Umweltwirkungen erwarten lassen, auftreten. <p><u>Fazit: Stellungnahme wurde gefolgt</u></p>
10.1.10	<p><u>Umweltamt</u> <u>Belange Abfall, Altlasten und Bodenschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> — Zur Planänderung bestehen keine Einwände. 	<ul style="list-style-type: none"> — Kenntnisnahme <p><u>Fazit: Kenntnisnahme</u></p>

TÖB-Nr.: Landkreis Görlitz Amt für Infrastruktur und Mobilität		
Ifd. Nr.	Stellungnahme Frühzeitige TÖB-Beteiligung AZ: BLP - 2397	Abwägung
10.1.11	<p><u>Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen</u></p> <p>— Anlass und Erfordernis der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist die Umsetzung weiterer Bauvorhaben des Kinder- und Jugenderholungszentrum KIEZ Querxenland, aus welcher sich Änderungen gegenüber dem rechtskräftigen B-Plan ergeben (beispielsweise Überschreitung der Baugrenze im Süden und Osten der SO-Fläche 3 für Errichtung einer Mehrzweckhalle und Errichtung von Fußwegen und Parkplatzflächen).</p> <p>Gesetzliche Grundlagen, Planungsgrundlagen zum barrierefreien Planen und Bauen: Es gilt das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Grundgesetz, das Behindertengleichstellungsgesetz und das Sächsische Inklusionsgesetz. Der vom Kreistag des Landkreises Görlitz im Februar 2010 beschlossene Rahmenplan "Integrierte Sozialplanung" enthält als ein Ziel Inklusion als durchgängiges Leitprinzip. Die gesetzlichen Vorgaben und Planungsgrundlagen zum barrierefreien Planen und Bauen von öffentlichen Verkehrs- und Freiraum (Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze), von öffentlich zugänglichen Gebäuden und von Wohnungen sind in der Sächsischen Bauordnung (SächsBO), der Verwaltungsvorschrift zur SächsBO einschließlich Anlage 5 Sächsische Beherbergungsstättenbaurichtlinie, dem Straßengesetz für den Freistaat Sachsen sowie in den jeweils eingeführten Normen und Richtlinien verankert und entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Anmerkungen: Die DIN 18040 Teil1 (öffentlich zugängliche Gebäude) und Teil 2 (Wohnungen) sind als Technische Baubestimmungen in die SächsBO eingeführt. Für den öffentlichen Verkehrs- und Freiraum entspricht die DIN 18040-3: 2014-12 dem Stand der Technik. Die DIN 32975:2009-12 Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung legt Anforderungen u.a. auch für öffentlich zugängliche Gebäude bzw. Einrichtungen fest, um damit die Sicherheit, Orientierung und Mobilität für Menschen mit und ohne Sehbehinderung zu verbessern. Die DIN 32984:2023-04 Bodenindikatoren im öffentlichen Raum legt Anforderungen für Bodenindikatoren fest und beschreibt</p>	<p>— Im Rahmen der Entwurfserarbeitung wurde das geplante Barrierefrei-Konzept in Planunterlagen (Begründung Teil I) aufgenommen.</p>

TÖB-Nr.: Landkreis Görlitz Amt für Infrastruktur und Mobilität		
lfd. Nr.	Stellungnahme Frühzeitige TÖB-Beteiligung AZ: BLP - 2397	Abwägung
	<p>Anforderungen an „sonstige Leitelemente“ mit dem Ziel, die Sicherheit und Mobilität blinder und sehbehinderter Menschen im öffentlichen Raum zu erreichen. Gültigkeit besitzt auch die Arbeitsstättenrichtlinie. Bei allen Planungen und Baumaßnahmen im öffentlichen Bereich ist somit die Barrierefreiheit zu beachten und im Sinne der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit den verschiedensten Behinderungen konsequent umzusetzen. Für Menschen mit motorischen Einschränkungen, Personen mit Mobilitätshilfen und Rollstühlen, blinde und sehbehinderte Menschen, gehörlose und hörbehinderte Menschen sowie Menschen mit sonstigen Behinderungen müssen öffentlicher Verkehrs- und Freiraum, öffentlich zugängliche Gebäude und Wohnungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein.</p> <p>Für die weitere Planung sind aus Sicht der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen unter anderem nachfolgende Bedenken, Empfehlungen, Anmerkungen und Hinweise zur barrierefreien Gestaltung/zum barrierefreien Planen und Bauen zu beachten:</p> <p>(nicht abschließend, Verweis barrierefreies Bauen auf die jeweils zutreffenden Teile der Planungsgrundlagen zum barrierefreien Bauen DIN 18040).</p> <p>äußere Erschließung auf dem Grundstück: vollständige Beachtung der barrierefreien Gestaltung einschließlich der Gestaltung der Zugänge zu den barrierefreien Eingängen;</p> <p>Pkw-Stellplätze für Menschen mit Behinderungen müssen bedarfsgerecht und zielnah vorgesehen werden; Ausführung: Verweis auf DIN 18040-3, Punkt 5.5 (einschließlich Oberflächengestaltung);</p> <p>innere Erschließung Mehrzweckgebäude: Beachtung der barrierefreien Ausführung;</p> <p>Beachtung der Belange Menschen mit Behinderungen bei Alarmierung und bei Rettungswegen;</p>	

TÖB-Nr.: Landkreis Görlitz Amt für Infrastruktur und Mobilität		
lfd. Nr.	Stellungnahme Frühzeitige TÖB-Beteiligung AZ: BLP - 2397	Abwägung
	<p>Zu beachten ist die barrierefreie Anbindung an den ÖPNV/SPNV. Öffentlich zugängliche Anlagen des Personenverkehrs müssen barrierefrei erreichbar, zugänglich und nutzbar sein.</p> <p>Für dieses umfassende Vorhaben empfehle ich die Erstellung eines Barrierefrei-Konzeptes, welches mit den einzelnen Planungsphasen fortgeschrieben werden sollte.</p> <p>Ich bitte um weitere Einbeziehung bei nachfolgenden Planungen</p>	<p>Fazit: SN wurde gefolgt</p>

10.2 2. TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: Landkreis Görlitz Amt für Kreisentwicklung		
lfd. Nr.	Stellungnahme 2. TÖB-Beteiligung Az: BLP - 2397	Abwägung
10.2.1	<p><u>Gebündelte Stellungnahme AIM</u></p> <ul style="list-style-type: none"> — Mit diesem Schreiben übermitteln wir Ihnen unsere Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) als Behörde, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird. Die Stellungnahme des Landratsamtes als Bündelungsbehörde für die einzelnen Fachämter umfasst neben diesem Schreiben, gleichrangig, die in der Anlage beigefügten Stellungnahmen folgender Ämter: <ul style="list-style-type: none"> - Amt für Vermessung und Flurneuordnung, SG Service (Stellungnahme vom 15.03.2024) - Kreisforstamt (Stellungnahme vom 02.04.2024) <p><i>Allgemeine Hinweise</i></p> <ul style="list-style-type: none"> — Gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO können die überbaubaren Grundstücksflächen durch die Festsetzungen von Baulinien, Baugrenzen oder Bebauungstiefen bestimmt werden. Die Baufelder sind entsprechend der angegebenen Planzeichen (Baugrenze) darzustellen. Für das Baufeld auf dem Flurstück 1171/26 ist eine Nutzungsschablone zuzuordnen. 	<ul style="list-style-type: none"> — Kenntnisnahme — Berücksichtigung. Im Rahmen der redakt. Änderungen vom 17.04.2024 wurde die Zuordnung der Nutzungsschablone eindeutig dargestellt. Des Weiteren wurden die Teilflächen eines Sondergebietes beschriftet.

TÖB-Nr.: Landkreis Görlitz Amt für Kreisentwicklung		
lfd. Nr.	Stellungnahme 2. TÖB-Beteiligung Az: BLP - 2397	Abwägung
	<p><u>Stellungnahmen der Fachämter</u></p> <p>s.u. Punkte 10.2.2 bis 10.2.9</p> <p><u>Schlussbemerkung</u></p> <p>Diese Stellungnahme ergeht aus Sicht des Landratsamtes Görlitz. Eine Aussage zur Genehmigungsfähigkeit der Satzung ist damit nicht verbunden. Die Stellungnahme bezieht sich auf die vorgelegten Unterlagen und verliert ihre Gültigkeit, wenn wesentliche Änderungen vorgenommen werden. Den Stellungnahmen der übrigen Träger öffentlicher Belange wird hiermit nicht vorgegriffen.</p>	
10.2.2	<p><u>Amt für Infrastruktur und Mobilität – SG Allgemeines Ordnungsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Das Bauvorhaben liegt im ehemaligen Kampfgebiet. In der Ortslage sind mehrere konkrete Kampfmittelfunde bekannt bzw. nicht bearbeitete Flächen in ca. 450 Meter Entfernung, siehe beigefügte Karte. Das Auffinden von Kampfmitteln und Munition kann während des gesamten Bauvorhabens nicht ausgeschlossen werden. Wir empfehlen, Maßnahmen der Gefahrenvorsorge (auf eigene Kosten) durch ein gewerbliches Kampfmittelräumungsunternehmen zu veranlassen. Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, so wird auf die Anzeigepflicht entsprechend der Kampfmittelverordnung vom 02.03.2009 verwiesen. Es erfolgt in diesem Fall eine umgehende Beräumung. Anzeigen über Kampfmittelfunde nimmt jede Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst (Tel.: 0351 8501-6700) direkt entgegen. Die Arbeiten müssen bis zur Klärung der Sachlage eingestellt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> – Berücksichtigung. Die bereits im Entwurf enthaltenen Hinweise wurden im Rahmen der redakt. Änderungen entsprechend dieser Stellungnahme angepasst. <p><u>Fazit: SN wurde gefolgt</u></p>
10.2.3	<p><u>Umweltamt</u></p> <p><u>Belange Naturschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen keine Einwände. 	<ul style="list-style-type: none"> – Kenntnisnahme <p><u>Fazit: Kenntnisnahme</u></p>

TÖB-Nr.: Landkreis Görlitz Amt für Kreisentwicklung		
lfd. Nr.	Stellungnahme 2. TÖB-Beteiligung Az: BLP - 2397	Abwägung
10.2.4	<p>Umweltamt <u>Belange Wasser</u></p> <p>— Dem Entwurf zur Planfassung vom 15.01.2024 kann aus wasserrechtlicher Sicht zugestimmt werden.</p>	<p>— Kenntnisnahme</p> <p>Fazit: Kenntnisnahme</p>
10.2.5	<p>Umweltamt <u>Belange Immissionsschutz</u></p> <p>— Gegen die 1. Änderung des B-Planes „Kinder- und Jugenderholungszentrum Querxenland“ bestehen bei Beachten nachgenannter Hinweise keine Bedenken. Gemäß Schallimmissionsprognose, ABD 23985-05/24 vom 11.01.2024 des Akustik Bureau Dresden, ergeben sich keine Überschreitungen der im B-Plan „Kinder- und Jugenderholungszentrum Querxenland“ festgesetzten schalltechnischen Orientierungswerte von 60/45 dB(A) tags/nachts. Auch für die angrenzende Wochenendhaussiedlung können die schalltechnischen Orientierungswerte von 50/35 dB(A) tags/nachts eingehalten werden. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass das in der o. g. Schallimmissionsprognose angenommene Betriebsregime sowie die Schallleistungspegel insbesondere für die geplante Haustechnik eingehalten werden. Außerdem sind die unter 3.2 der Schallimmissionsprognose angegebenen Mindest-Schalldämmmaße R_w und der Bezug zum vorliegenden Gutachten in die textlichen Festsetzungen zu übernehmen.</p>	<p>— Berücksichtigung Im Rahmen der redaktionellen Änderungen vom 17.04.2024 wurde der Bezug zur konkrete Schallimmissionsprognose (Gutachten ABD 23985-05/24 „Mehrzweckhalle „GUT-Drauf-Komplex“, Akustik Bureau Dresden GmbH, 14.12.2024) in den textliche Festsetzungen hergestellt. Des Weiteren wurde das Erfordernis des Einhaltens des in der Prognose angenommenen Betriebsregimes sowie die Einhaltung der Schalleistungspegel und die angegebenen Mindest-Schalldämmmaße R_w in den textlichen Festsetzungen ergänzt.</p> <p>Fazit: Stellungnahme wurde gefolgt</p>
10.2.6	<p>Umweltamt <u>Belange Abfall, Altlasten und Bodenschutz</u></p> <p>— Zur Planänderung bestehen keine Einwände.</p>	<p>— Kenntnisnahme</p> <p>Fazit: Kenntnisnahme</p>

TÖB-Nr.: Landkreis Görlitz Amt für Kreisentwicklung		
lfd. Nr.	Stellungnahme 2. TÖB-Beteiligung Az: BLP - 2397	Abwägung
10.2.7	<p>Gesundheitsamt – SG Hygiene</p> <p>— 1. Entsprechend § 13 Abs. 2 (5) der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (TrinkwV) vom 21.05.2001, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.2016, zuletzt geändert durch Artikel 99 vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), sind alle Wasserversorgungsanlagen, aus welchen Wasser für die Öffentlichkeit bereitgestellt wird, anzeigepflichtig.</p> <p>Grundlage für die Planung sollte der bestimmungsgemäße Betrieb der Anlage sein. Es muss darauf geachtet werden, dass es an keiner Stelle zu Stagnationen kommt. Überdimensionierungen sind sowohl bei Trinkwasserleitungen als auch bei Trinkwasserspeichern zu vermeiden.</p> <p>Bei der Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung von Trinkwasserinstallationen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Es dürfen nur Werkstoffe verwendet werden, welche bei Kontakt mit Trinkwasser dieses in keiner Weise nachteilig verändern.</p> <p>Bei Transport, Lagerung und Montage ist darauf zu achten, dass es nicht zu Verschmutzungen der Materialien, Anlagen und Anlagenteile kommt.</p> <p>Für die Errichtung von Warmwasseranlagen sind das DVGW Arbeitsblatt W 551, W 553 und die DIN 1988-300 zu Grunde zu legen, um ein Gesundheitsrisiko durch Legionellen im Trinkwasser zu vermeiden.</p> <p>Nach Befüllen der Hausinstallation und vor Inbetriebnahme der Einrichtung ist eine Freigabe durch das Gesundheitsamt erforderlich. Es ist sicherzustellen, dass die mikrobiologischen und chemischen Grenz- und Richtwerte der TrinkwV eingehalten werden.</p> <p>Probenahmestellen für die Entnahme mikrobiologischer Proben müssen desinfizierbar, vorzugsweise abflammbaar sein.</p> <p>— 2. Für eine hygienisch unbedenkliche Abwasser- und Abfallbeseitigung ist Sorge zu tragen.</p>	<p>— Kenntnisnahme Die Hinweise sind nicht Bestandteil von Festsetzungen im B-Plan. Sie wurden jedoch an den Vorhabenträger übergeben und sind bei der Bauausführung und Betrieb zu beachten.</p> <p>— Kenntnisnahme. Die Erschließung mit hygienisch unbedenkliche Abwasser- und Abfallbeseitigung ist gesichert.</p>

TÖB-Nr.: Landkreis Görlitz Amt für Kreisentwicklung		
lfd. Nr.	Stellungnahme 2. TÖB-Beteiligung Az: BLP - 2397	Abwägung
	<ul style="list-style-type: none"> — 3. Die Anforderungen der DIN 18032-Sporthallen- Hallen und Räume für Sport- und Mehrzwecknutzung- sind zu beachten. — 4. Die VDI 3818-öffentliche Sanitärräume- sowie die DIN 18040 Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen -Teil 1 öffentlich zugängliche Gebäude - sind entsprechend zu berücksichtigen. — 5. Eine Stellungnahme der Behindertenbeauftragten des Landkreises wird als notwendig erachtet. — 6. Zuständig für die Beurteilung von Arbeitsstätten ist die Landesdirektion Dresden, Abt. Arbeitsschutz, Dienststelle Bautzen. Die Bemessung, Einrichtung und Ausstattung der sanitären und sozialen Anlagen hat auf der Grundlage der jeweiligen Arbeitsstätten-Richtlinien sowie der VDI-Richtlinie 6000 Bl.2 – Ausstattung von und mit Sanitärräumen – Arbeitsstätten und Arbeitsplätze – zu erfolgen. — 7. Für eine Speisenherstellung und -ausgabe -Gastronomisches Betreiben, ist eine Stellungnahme des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes einzuholen. — 8. Hinsichtlich einer ausreichenden Lüftung sind die Normen DIN EN ISO 7730 und DIN EN15251 zu berücksichtigen. Raumluftechnische Anlagen, in der weiterführenden Planung eine derartige Anlage vorgesehen ist, sind nach VDI 6022 und DIN EN 13779 zu gestalten und zu betreiben. — 9. Insbesondere dauerhafte und/oder tieffrequente Geräusche durch Lüftungs-/Heizungsanlagen/Kühlaggregate können auch bei niedrigen Schallpegeln beeinträchtigend wirken. Tieffrequente Geräusche sollten vorsorglich gemindert werden. Den Antragsunterlagen waren keine Angaben zu Licht emittierenden Anlagen zu entnehmen. Da Licht als biologischer Taktgeber fungiert, kann ein Übermaß an Licht auch negative Folgen für die menschliche Gesundheit, z.B. den Biorhythmus haben. Daher ist auf einen schonenden und sorgsamen 	<ul style="list-style-type: none"> — Kenntnisnahme Die Beachtung der Anforderungen ist nicht Bestandteil von Festsetzungen im B-Plan. Sie wurden jedoch an den Vorhabenträger übergeben und sind bei der Bauausführung und Betrieb zu beachten. — Kenntnisnahme Die Beachtung der Anforderungen ist nicht Bestandteil von Festsetzungen im B-Plan. Sie wurden jedoch an den Vorhabenträger übergeben und sind bei der Bauausführung und Betrieb zu beachten. — Kenntnisnahme Die Behindertenbeauftragte des Landkreises wurde am Verfahren beteiligt. — Kenntnisnahme Die Landesdirektion Dresden, Abt. Arbeitsschutz, Dienststelle Bautzen des Landkreises wurde am Verfahren beteiligt. — Kenntnisnahme Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt wird im Rahmen der Bauausführung, wenn die konkrete Küchenplanung vorliegt, einbezogen. Dies Erfordernis wurde im Rahmen der redakt. Änderungen vom 17.04.2024 in Kapitel 4 Hinweise der textlichen Festsetzungen aufgenommen. — Kenntnisnahme Die Beachtung der Anforderungen ist nicht Bestandteil von Festsetzungen im B-Plan. Sie wurden jedoch an den Vorhabenträger übergeben und sind bei der Bauausführung und Betrieb zu beachten. — Kenntnisnahme Das Umweltamt des Landkreises wurde am Verfahren beteiligt.

TÖB-Nr.: Landkreis Görlitz Amt für Kreisentwicklung		
Ifd. Nr.	Stellungnahme 2. TÖB-Beteiligung Az: BLP - 2397	Abwägung
	<p>Umgang mit Licht sowie eine gesundheitsverträgliche Lichtgestaltung zu achten. Eine Beurteilung aller immissionsschutzrechtlichen Belange ist vom Umweltamt vorzunehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> — 10. Hinsichtlich des vorsorgenden Radonschutzes wird auf die Unterschreitung des Referenzwertes von 300 Bq/m³ (StrlSchG) verwiesen. Entsprechend § 123 StrlSchG sind bei Errichtung eines Gebäudes mit Aufenthaltsräumen geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Da die Radonkonzentrationen im Boden variieren, sollten zur Abschätzung der konkreten Situation am Standort, einschließlich der Festlegung von notwendigen Schutzmaßnahmen, ein sachkundiges Ingenieurbüro einbezogen werden. Detaillierte Informationen zum Radonvorkommen und -schutz können über die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen eingeholt werden: Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft Radonberatungsstelle Dresdner Straße 183, 09131 Chemnitz, Telefon: 0371 46124-221, E-Mail: radonberatung@smul.sachsen.de, Internet: www.strahlenschutz.sachsen.de — 11. Angaben zum Anlieferverkehr waren den Unterlagen nicht zu entnehmen. 	<ul style="list-style-type: none"> — Kenntnisnahme Hinweise zum vorsorgenden Radonschutz sind in den textlichen Festsetzungen Kapitel 4 Hinweise enthalten. — Kenntnisnahme Angaben zum Anlieferverkehr sind im schalltechnischen Gutachten (Anlage 4 zum Umweltbericht) enthalten. <p><u>Fazit: Kenntnisnahme</u></p>
10.2.8	<p>Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> — Die Stellungnahme vom 13.12.2023 zu diesem Vorhaben (Planfassung vom 27.09.2023) behält weiterhin ihre Gültigkeit. Der Teil 1 der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes (Entwurf, Planfassung vom 15.01.2024) enthält unter Punkt 4.2.3 Ausführungen zur Beachtung und Umsetzung der Barrierefreiheit. Ich bitte um vollständige Beachtung der Planungsgrundlagen zum barrierefreien Bauen bei der gesamten weiteren Planung und empfehle für dieses umfassende Vorhaben die Erstellung eines Barrierefrei-Konzeptes, welches mit den einzelnen Planungsphasen fortgeschrieben werden muss (Anmerkung: Beispielsweise mit Türkonzept barrierefrei, Leit- und Orientierungssystem, Umsetzung barrierefreie Oberflächengestaltung u.a.m.). Im Brandschutzkonzept sind 	<ul style="list-style-type: none"> — Kenntnisnahme. Die Hinweise wurden an den Vorhabenträger übergeben und sind in der Bauausführung zu beachten.

TÖB-Nr.: Landkreis Görlitz Amt für Kreisentwicklung		
lfd. Nr.	Stellungnahme 2. TÖB-Beteiligung Az: BLP - 2397	Abwägung
	die Belange von Menschen mit motorischen und sensorischen Einschränkungen zu berücksichtigen.	<u>Fazit: Kenntnisnahme</u>
10.2.9	<p>Amt für Brandschutz/Katastrophenschutz/Rettungswesen – Brandschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> Für den Teich nördlich der Buswendestelle ist eine Zufahrt zu schaffen, sodass er ganzjährig für die Feuerwehr zur Löschwasserversorgung erreichbar ist. Die Bewegungsfläche ist, in Rücksprache mit der örtlichen Feuerwehr, in den Maßen 12x7 m direkt am Ufer zu errichten und benötigt eine Tragfähigkeit von 16t Gesamtlast und 10 t Achslast. Es ist die "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" zu beachten. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung wurde noch einmal durch den Wehrleiter FF Stadt Seifhennersdorf geprüft und per Email (14.04.2024) mitgeteilt, dass die Löschwasserversorgung für die geplante Baumaßnahme einer Mehrzweckhalle über den Gondelteich an der Viebigstraße erfolgt. Im Bereich der Silberteichbaude befindet sich dafür eine Feuerwehrezufahrt, welche auch direkt am tiefsten Punkt des Teiches ankommt und durch die FF nutzbar ist. (Entfernung ca. 190 m). Ergänzend zum BS-Konzept wurde noch auf den Löschteich Viebigstraße mit ca. 6500 m³ hingewiesen, welcher auch eine Feuerwehrezufahrt nach DIN 14090 hat und durch die FF schon auf der Anfahrt nutzbar ist. (Entfernung ca. 260 m). Aus Sicht der örtlichen Brandschutzdienststelle, ist die vorhandene Löschwasserversorgung vollkommen ausreichend und ohne Änderungen nutzbar. <p><u>Fazit: Kenntnisnahme</u></p>
10.2.10	<p><u>Kreisforstamt Az: VIS-FoA / 621.413-8-2-2</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die o. g. Stellungnahmen des Kreisforstamtes (vom 17.11.2023, AZ. FoA / 621.413-8-2-1 und vom 21.02.2022, AZ. FoA / 621-413-161/22) wurden in der Planfassung vom 15.01.2024 vollinhaltlich berücksichtigt. Das betrifft die Einhaltung des gesetzlichen Mindestabstandes der Mehrzweckhalle zum östlich angrenzenden Wald des Flurstücks 1162/17 der Gemarkung Seifhennersdorf gemäß § 25 Abs. 3 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG). <p>Gemäß Teil A - Planzeichnung und Teil B - Textliche Festsetzungen, hier Kapitel 2.5 „Überbaubare Grundstücksfläche“ wurden Flächen für eine Waldrandgestaltung mit einer Tiefe von mindestens 25 Metern wie folgt festgesetzt:</p> <p>1. Entnahme des Baumbestandes 1. Ordnung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Kenntnisnahme

TÖB-Nr.: Landkreis Görlitz Amt für Kreisentwicklung		
Ifd. Nr.	Stellungnahme 2. TÖB-Beteiligung Az: BLP - 2397	Abwägung
	<p>2. Ersatz durch Waldbäume mit einer maximalen Wuchshöhe von 15 Metern und Waldsträucher 2. Ordnung gemäß Merkblatt (Umweltamt Landkreis Görlitz, 10/2010) zu gebietsheimischen Baum- und Straucharten im Landkreis Görlitz. Die Aufforstung hat so zu erfolgen, dass die Waldeigenschaft nach § 2 SächsWaldG dauerhaft gesichert bleibt.</p> <p>Die forstlichen Belange werden zugleich unter Pkt. 2.3.1 und Pkt. 4.1.3 der Begründung zum B-Plan-Entwurf i. d. F. vom 15.01.2024 unter Verweis auf die bisherigen Stellungnahmen des Kreisforstamtes dargelegt und berücksichtigt.</p> <p>Somit kann gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 SächsWaldG eine Ausnahme vom gesetzlich geforderten Mindestabstand von 30 Metern von Gebäuden zum Wald gestattet werden. Mit der geplanten Waldrandgestaltung wird erreicht, dass auf Grund der maximalen Höhe der Bäume und Sträucher am Waldrand keine Gefährdung durch den Wald für die Mehrzweckhalle ausgehen kann (atypische Gefahrensituation).</p> <p><u>Fazit:</u> Mit der verbindlichen Festsetzung der Waldrandgestaltung wird den Bestimmungen von § 25 Abs. 3 SächsWaldG entsprochen. Somit bestehen zu dem vorliegenden Bauleitplan in Planfassung vom 15.01.2024 keine Einwände und Bedenken. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p>	
10.2.11	<p>Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung, SG Service Az: 635.63/1377</p> <ul style="list-style-type: none"> — Gegen die gesichteten Planungsunterlagen bestehen aus Sicht der unteren Vermessungsbehörde keine Bedenken, jedoch Hinweise. — Eine Aussage zur Darstellung des katastermäßigen Bestandes wird wie folgt gegeben: Innerhalb und angrenzend an den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Kinder- und Jugenderholungszentrum Querxenland" der Stadt Seifhennersdorf sind in der Planzeichnung (Teil-A) und in der Begründung (Teil-I) alle Flurstücksbezeichnungen korrekt und auf dem aktuellen Stand. Die Flurstücksnummer 1171/8 ist schlecht lesbar, da sie durch die Signatur des Geltungsbereichs verdeckt wird. 	<ul style="list-style-type: none"> — Kenntnisnahme — Berücksichtigung, Die Flurstücksnummer 1171/8 wurde im Rahmen der redakt. Änderungen vom 17.04.2024 besser lesbar dargestellt. <p><u>Fazit: SN wurde gefolgt</u></p>

11 Landkreis Görlitz, Außenstelle Niesky Regiebetrieb Abfallwirtschaft

11.1 Frühzeitige TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: Landkreis Görlitz, Außenstelle Niesky Regiebetrieb Abfallwirtschaft		
Ifd. Nr.	Stellungnahme Frühzeitige TÖB-Beteiligung SN in Gesamt-SN AIM enthalten	Abwägung
11.1.1	<ul style="list-style-type: none"> – Nach Sichtung der überarbeiteten Planungsunterlagen und Einschätzung des Regiebetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Görlitz, ist grundsätzlich nichts gegen das o.g. Vorhaben einzuwenden. – Ergänzend, mit Blick auf die abfallrechtliche Einstufung und die öffentlich-rechtliche Entsorgungspflicht, ist bei Beschlussfassung lediglich folgender Aspekt zu berücksichtigen: 1. Eventuelle Sammelbehälterstandplätze sollten so angelegt werden, dass sie in das Bild der Anlagen passen und für den Abtransport problemlos zu erreichen sind (stufenfrei, befestigt trittsichere Standplätze). Der Transportweg soll kein Gefälle haben und muss ausreichend beleuchtet sein. Es ist zu beachten, dass im Sommer Geruchsbelästigungen auftreten können. 	<ul style="list-style-type: none"> – Kenntnisnahme – Der Hinweis wurde im Rahmen der Entwurfserarbeitung in Begründung Kapitel 4.2.2 Ver- und Entsorgung aufgenommen. <p><u>Fazit: SN wird durch Beachtung des Hinweises gefolgt</u></p>

11.2 2. TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: Landkreis Görlitz, Außenstelle Niesky Regiebetrieb Abfallwirtschaft		
Ifd. Nr.	Stellungnahme 2. TÖB-Beteiligung Az: BLP - 2397	Abwägung
11.2.1	<ul style="list-style-type: none"> – Nach Sichtung der überarbeiteten Planungsunterlagen und Einschätzung des Regiebetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Görlitz, ist grundsätzlich nichts gegen das o.g. Vorhaben einzuwenden. – Ergänzend zur Stellungnahme vom 20.11.2023, mit Blick auf die abfallrechtliche Einstufung und die öffentlich-rechtliche Entsorgungspflicht, ist bei Beschlussfassung lediglich folgender Aspekt zu berücksichtigen: 	<ul style="list-style-type: none"> – Kenntnisnahme – Kenntnisnahme Der Hinweis wurde im Rahmen der Entwurfserarbeitung in die Begründung Teil I in Kapitel 4.2.2 Ver- und Entsorgung aufgenommen.

TÖB-Nr.: Landkreis Görlitz, Außenstelle Niesky Regiebetrieb Abfallwirtschaft		
lfd. Nr.	Stellungnahme 2. TÖB-Beteiligung Az: BLP - 2397	Abwägung
	<p>Eventuelle Sammelbehälterstandplätze sollten so angelegt werden, dass sie in das Bild der Anlagen passen und für den Abtransport problemlos zu erreichen sind (stufenfrei, befestigt trittsichere Standplätze). Der Transportweg soll kein Gefälle haben und muss ausreichend beleuchtet sein. Es ist zu beachten, dass im Sommer Geruchsbelästigungen auftreten können.</p>	<p><u>Fazit: Kenntnisnahme</u></p>

12 Polizeidirektion Görlitz Polizeirevier Görlitz

12.1 Frühzeitige TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: Polizeidirektion Görlitz Polizeirevier Görlitz		
lfd. Nr.	Stellungnahme Frühzeitige TÖB-Beteiligung AZ. PDGR-R2-4023/12/71	Abwägung
12.1.1	– Zum Vorhaben bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken. Durch das Vorhaben werden keine Auswirkungen auf den Verkehrsablauf erwartet. Im Übrigen ist der betreffende Streckenabschnitt völlig unfallunauffällig.	– Kenntnisnahme <u>Fazit: Kenntnisnahme</u>

12.2 2. TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: Polizeidirektion Görlitz Polizeirevier Görlitz		
lfd. Nr.	Stellungnahme 2. TÖB-Beteiligung AZ. PDGR-R2-4023/12/71	Abwägung
12.2.1	– Durch die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes ergeben sich keine, verkehrspolizeiliche Interessen betreffenden Einwände oder Korrekturen zur ursprünglichen Stellungnahme. Zum Antrag besteht unsererseits Einverständnis.	– Kenntnisnahme <u>Fazit: Kenntnisnahme</u>

14 Stadt Ebersbach-Neugersdorf

14.1 Frühzeitige TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: Stadt Ebersbach-Neugersdorf		
Ifd. Nr.	Stellungnahme Frühzeitige TÖB-Beteiligung	Abwägung
14.1.1	Keine Stellungnahme eingegangen	—

14.2 2. TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: Stadt Ebersbach-Neugersdorf		
Ifd. Nr.	Stellungnahme 2. TÖB-Beteiligung	Abwägung
14.2.1	Keine Stellungnahme eingegangen	—

15 Gemeinde Leutersdorf

15.1 Frühzeitige TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: Gemeinde Leutersdorf		
Ifd. Nr.	Stellungnahme Frühzeitige TÖB-Beteiligung AZ: H-mi	Abwägung
15.1.1	– Die Gemeinde Leutersdorf hat keine Bedenken und Hinweise vorzubringen, da Belange der Gemeinde Leutersdorf vom Vorhaben. Änderung des Bebauungsplanes „Kinder- und Jugendholungs-zentrum „Querxenland“ in Seifhennersdorf“, Planfassung 27.09.2023 (Vorentwurf) nicht berührt werden. Die Gemeinde Leutersdorf stimmt deshalb dem Vorhaben zu. In der Sitzung am 11.12.2023 wird der Gemeinderat über diese Zustimmung informiert. Für das Vorhaben wünschen wir Ihnen viel Erfolg.	– Kenntnisnahme <u>Fazit: Kenntnisnahme</u>

15.2 2. TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: Gemeinde Leutersdorf		
Ifd. Nr.	Stellungnahme 2. TÖB-Beteiligung AZ: H-mi	Abwägung
15.2.1	– Die Gemeinde Leutersdorf hat keine Bedenken und Hinweise vorzubringen, da Belange der Gemeinde Leutersdorf vom Vorhaben. Änderung des Bebauungsplanes „Kinder- und Jugendholungs-zentrum „Querxenland“ in Seifhennersdorf“, Planfassung 15.01.2024 (Entwurf) nicht berührt werden. Die Gemeinde Leutersdorf stimmt deshalb dem Vorhaben zu. In der Sitzung am 18.03.2024 wird der Gemeinderat über diese Zustimmung informiert. Für das Vorhaben wünschen wir Ihnen viel Erfolg.	– Kenntnisnahme <u>Fazit: Kenntnisnahme</u>

16 Městský úřad Varnsdorf

16.1 Frühzeitige TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: Městský úřad Varnsdorf		
Ifd. Nr.	Stellungnahme Frühzeitige TÖB-Beteiligung	Abwägung
16.1.1	Keine Stellungnahme eingegangen	—

16.2 2. TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: Městský úřad Varnsdorf		
Ifd. Nr.	Stellungnahme 2. TÖB-Beteiligung	Abwägung
16.2.1	Keine Stellungnahme eingegangen	—

17 Městský úřad Rumburk

17.1 Frühzeitige TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: Městský úřad Rumburk		
Ifd. Nr.	Stellungnahme Frühzeitige TÖB-Beteiligung	Abwägung
17.1.1	Keine Stellungnahme eingegangen	—

17.2 2. TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: Městský úřad Rumburk		
Ifd. Nr.	Stellungnahme 2. TÖB-Beteiligung	Abwägung
17.2.1	Keine Stellungnahme eingegangen	—

18 IHK Dresden

18.1 Frühzeitige TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: IHK Dresden		
Ifd. Nr.	Stellungnahme Frühzeitige TÖB-Beteiligung AZ: mein	Abwägung
18.1.1	– Mit der Änderung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine weitere bauliche Entwicklung des Kinder- und Jugenderholungszentrums geschaffen werden. Seitens der IHK Dresden bestehen dAZu keine Bedenken.	– Kenntnisnahme <u>Fazit: Kenntnisnahme</u>

18.2 2. TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: IHK Dresden		
Ifd. Nr.	Stellungnahme 2. TÖB-Beteiligung AZ: mein	Abwägung
18.2.1	– Mit der Änderung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung verschiedener baulicher Maßnahmen zur Erweiterung des Kinder- und Erholungszentrums geschaffen werden. Seitens der IHK Dresden bestehen dAZu keine Bedenken. Planungsabsichten von Mitgliedsunternehmen, die dem Vorhaben entgegenstehen oder im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden sollten, sind uns zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt.	– Kenntnisnahme <u>Fazit: Kenntnisnahme</u>

19 Entsorgungsgesellschaft Görlitz-Löbau-Zittau GmbH

19.1 Frühzeitige TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: Entsorgungsgesellschaft Görlitz-Löbau-Zittau GmbH		
Ifd. Nr.	Stellungnahme Frühzeitige TÖB-Beteiligung	Abwägung
19.1.1	Keine Stellungnahme eingegangen	—

19.2 2. TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: Entsorgungsgesellschaft Görlitz-Löbau-Zittau GmbH		
Ifd. Nr.	Stellungnahme 2. TÖB-Beteiligung	Abwägung
19.2.1	Keine Stellungnahme eingegangen	—

20 Regionaler Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien

20.1 Frühzeitige TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: Regionaler Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien		
Ifd. Nr.	Stellungnahme Frühzeitige TÖB-Beteiligung	Abwägung
20.1.1	– O.g. Vorhaben in der uns vorliegenden Form berührt nicht die Belange des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON), Daher sind von Seiten des RAVON diesbezüglich keine Einwendungen vorzubringen.	– Kenntnisnahme <u>Fazit: Kenntnisnahme</u>

20.2 2. TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: Regionaler Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien		
Ifd. Nr.	Stellungnahme 2. TÖB-Beteiligung	Abwägung
20.2.1	Keine Stellungnahme eingegangen	—

21 **SOWAG mbH Zittau**

21.1 Frühzeitige TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: SOWAG mbH Zittau		
Ifd. Nr.	Stellungnahme Frühzeitige TÖB-Beteiligung AZ: 2-7/lau	Abwägung
21.1.1	<ul style="list-style-type: none"> — Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Trinkwasserleitungen unseres Zuständigkeitsbereiches. Der Übergabeschacht für die teilweise Abdeckung des Trinkwasserbedarfs befindet sich nordöstlich des Teiches auf Flurstück-Nr. 1162/13. Informationen über die Lage der weiterführenden Trinkwasserhausanschlussleitung liegen uns nicht vor. Sie befindet sich in der Zuständigkeit des Grundstückseigentümers. — Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken. — Informationen zur Lage verbandseigener Abwasseranlagen sind bei dem für die Stadt Seifhennersdorf zuständigen Zweckverband Abwasserbeseitigung „Obere Mandau“ einzuholen. Der Abwasserzweckverband betreibt die Abwasseranlagen in eigener Verantwortung. 	<ul style="list-style-type: none"> — Kenntnisnahme — Kenntnisnahme — Kenntnisnahme. Der Abwasserzweckverband wurde am Verfahren beteiligt. <p>Fazit: Kenntnisnahme</p>

21.2 2. TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: SOWAG mbH Zittau		
Ifd. Nr.	Stellungnahme 2. TÖB-Beteiligung AZ: 2-7/lau-bg	Abwägung
21.2.1	<ul style="list-style-type: none"> — Ihre Anfrage zum oben genannten Bebauungsplan wurde von uns für den Trinkwasserbereich der SOWAG mbH erneut geprüft, wir nehmen wie folgt Stellung: Wie Ihnen in unserer Stellungnahme vom 16.11.2023 schon mitgeteilt wurde, befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Trinkwasserleitungen unseres Zuständigkeitsbereiches. Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken. Informationen zur Lage verbandseigener Abwasseranlagen sind bei dem für die Stadt Seifhennersdorf zuständigen Zweckverband Abwasserbeseitigung „Obere Mandau“ einzuholen. Der Abwasserzweckverband betreibt die Abwasseranlagen in eigener Verantwortung. 	<ul style="list-style-type: none"> — Kenntnisnahme <p>Fazit: Kenntnisnahme</p>

22 Stadtwerke Zittau GmbH über Abfrageportal

22.1 Frühzeitige TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: Stadtwerke Zittau GmbH über Abfrageportal		
lfd. Nr.	Stellungnahme Frühzeitige TÖB-Beteiligung	Abwägung
22.1.1	— nicht für Seifhennersdorf zuständig	—

23 Zweckverband Abwasserbeseitigung "Obere Mandau"

23.1 Frühzeitige TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: Zweckverband Abwasserbeseitigung "Obere Mandau"		
lfd. Nr.	Stellungnahme Frühzeitige TÖB-Beteiligung	Abwägung
23.1.1	— Tel. Information: Es wird keine Stellungnahme abgegeben	—

23.2 2. TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: Zweckverband Abwasserbeseitigung "Obere Mandau"		
lfd. Nr.	Stellungnahme 2. TÖB-Beteiligung	Abwägung
23.2.1	Keine Stellungnahme eingegangen	—

24 GDMcom mbH Gesellschaft für Dokumentation und

24.1 Frühzeitige TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: GDMcom mbH Gesellschaft für Dokumentation und		
lfd. Nr.	Stellungnahme Frühzeitige TÖB-Beteiligung PE-NR. 13613/23, Reg.-Nr. 13613/23	Abwägung
24.1.1	<ul style="list-style-type: none"> – Erdgasspeicher Peissen GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen- Sachsen), ONTRAS Gastransport GmbH, VNG Gasspeicher GmbH nicht betroffen. – Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind! 	<ul style="list-style-type: none"> – Kenntnisnahme – Kenntnisnahme. Es wurden weitere Medienträger am Verfahren beteiligt. <p><u>Fazit: Kenntnisnahme</u></p>

24.2 2. TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: GDMcom mbH Gesellschaft für Dokumentation und		
lfd. Nr.	Stellungnahme 2. TÖB-Beteiligung PE-NR. 02589/24, Reg.-Nr. 02589/24	Abwägung
24.2.1	<ul style="list-style-type: none"> – Erdgasspeicher Peissen GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen- Sachsen), ONTRAS Gastransport GmbH, VNG Gasspeicher GmbH nicht betroffen. – Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind! 	<ul style="list-style-type: none"> – Kenntnisnahme – Kenntnisnahme. Es wurden weitere Medienträger am Verfahren beteiligt. <p><u>Fazit: Kenntnisnahme</u></p>

25 Deutsche Telekom AG T-Com

25.1 Frühzeitige TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: Deutsche Telekom AG T-Com		
Ifd. Nr.	Stellungnahme Frühzeitige TÖB-Beteiligung Reg. Nr.: 107449965	Abwägung
25.1.1	<ul style="list-style-type: none"> – Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Eine Überbauung unserer Anlage ist nicht gestattet, der Zugang zu der Telekommunikationsanlage sowie der unterbrechungsfreie Betrieb muss auch während der gesamten Baumaßnahme gewährleistet sein. Wir bitten Sie deshalb, unsere Trasse bei Ihren Planungen zu berücksichtigen, so dass sie in ihrer Lage möglichst nicht verändert werden muss. Sollte der Rückbau oder die Umverlegung von einzelnen Hausanschlüssen notwendig sein, bitten wir um rechtzeitige Benachrichtigung und Abstimmung. – Die Telekom plant zum jetzigen Zeitpunkt keinen Ausbau für das von Ihnen im Bebauungsplan festgehaltenen Plangebiet. – Wir bitten Sie, diese Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. – Sollte entgegen der Planung ein Telekommunikationsanschluss benötigt werden, wenden Sie sich bitte an den Bauherrensenservice. Kontakt zur Bauherrenberatung: Kostenlose Hotline: 0800 33 01903, Montag – Freitag von 08:00 Uhr – 20:00 Uhr, Samstag von 08:00 Uhr – 16:00 Uhr, Online: https://www.telekom.de/hilfe/bauherren – Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der Telekommunikationslinien vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH informieren. Tiefbaufirmen, Versorgungsbetriebe und Behörden können die Planauskünfte jederzeit und kostenlos über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de beziehen. Voraussetzung dAZu ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages. – Die Aufgrabungsanzeigen (Schachtscheine) werden nur in Ausnahmefällen manuell bearbeitet. Hierbei kann es jedoch zu 	<ul style="list-style-type: none"> – Kenntnisnahme Die gegebenen Hinweise sind bei der Objektplanung/Bauausführung zu beachten. In der Begründung Kapitel 4.2.2 Ver- und Entsorgung wurde darauf verwiesen.

TÖB-Nr.: Deutsche Telekom AG T-Com		
lfd. Nr.	Stellungnahme Frühzeitige TÖB-Beteiligung Reg. Nr.: 107449965	Abwägung
	verlängerten Bearbeitungszeiten kommen. Für diese Fälle bitten wir Ihre Unterlagen schriftlich an.	Fazit: Kenntnisnahme

25.2 2. TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: Deutsche Telekom AG T-Com		
lfd. Nr.	Stellungnahme 2. TÖB-Beteiligung Reg. Nr.: 107449965	Abwägung
25.2.1	— Die Stellungnahme vom 16.11.2023 ist weiterhin gültig	— Kenntnisnahme Fazit: Kenntnisnahme

26 Vodafone D2 GmbH

26.1 Frühzeitige TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: Vodafone D2 GmbH		
Ifd. Nr.	Stellungnahme Frühzeitige TÖB-Beteiligung	Abwägung
26.1.1	Keine Stellungnahme eingegangen	—

26.2 2. TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: Vodafone D2 GmbH		
Ifd. Nr.	Stellungnahme 2. TÖB-Beteiligung S01351423, VF und VDG	Abwägung
26.2.1	— Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	— Kenntnisnahme <u>Fazit: Kenntnisnahme</u>

27 50Hertz Transmission GmbH TG Netzbetrieb

27.1 Frühzeitige TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: 50Hertz Transmission GmbH TG Netzbetrieb		
lfd. Nr.	Stellungnahme Frühzeitige TÖB-Beteiligung AZ: 2023-006273-01-TGZ	Abwägung
27.1.1	– Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	– Kenntnisnahme <u>Fazit: Kenntnisnahme</u>

27.2 2. TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: 50Hertz Transmission GmbH TG Netzbetrieb		
lfd. Nr.	Stellungnahme 2. TÖB-Beteiligung Az: 2023-006273-02-OGZ	Abwägung
27.2.1	– Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	– Kenntnisnahme <u>Fazit: Kenntnisnahme</u>

28 **1&1 Versatel Deutschland GmbH**

28.1 **Frühzeitige TÖB-Beteiligung**

TÖB-Nr.: 1&1 Versatel Deutschland GmbH		
Ifd. Nr.	Stellungnahme Frühzeitige TÖB-Beteiligung Job-ID: 1067479	Abwägung
28.1.1	<p>– Vielen Dank für die Mitteilung über Ihre geplante Baumaßnahme zum o. g. Bauvorhaben. Die von Ihnen gewünschte Leitungsauskunft entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planauszug. Aus dem Planauszug sind die von 1&1 Versatel Deutschland GmbH im angefragten Planungsgebiet betriebenen Telekommunikationslinien und -anlagen ersichtlich. Bitte beachten Sie, dass Sie auch dann einen Planauszug erhalten, wenn in dem angefragten Planungsgebiet keine Kabelanlagen der 1&1 Versatel Deutschland GmbH vorhanden sind.</p> <p>Die Leitungsauskunft ist innerhalb der 1&1 Versatel Gruppe zentral organisiert. Sofern die Auskunft auch Kabelanlagen anderer 1&1 Versatel Gesellschaften beinhaltet, ist die 1&1 Versatel Deutschland GmbH von der jeweiligen Gesellschaft zur Auskunftserteilung bevollmächtigt worden.</p> <p>Mit dem Schreiben erhalten Sie unsere „Richtlinie zum Schutz der 1&1 Versatel Deutschland GmbH Telekommunikationsinfrastruktur“ zur Kenntnis und Beachtung. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter 030-8188-1205 zur Verfügung.</p>	<p>– Kenntnisnahme. Die Planauszüge enthielten keinen Medienbestand.</p> <p>Fazit: Kenntnisnahme</p>

28.2 2. TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: 1&1 Versatel Deutschland GmbH		
Ifd. Nr.	Stellungnahme 2. TÖB-Beteiligung Job-ID: 1105987	Abwägung
28.2.1	<p>— Vielen Dank für die Mitteilung über Ihre geplante Baumaßnahme zum o. g. Bauvorhaben. Die von Ihnen gewünschte Leitungsauskunft entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planauszug. Aus dem Planauszug sind die von 1&1 Versatel Deutschland GmbH im angefragten Planungsgebiet betriebenen Telekommunikationslinien und -anlagen ersichtlich. Bitte beachten Sie, dass Sie auch dann einen Planauszug erhalten, wenn in dem angefragten Planungsgebiet keine Kabelanlagen der 1&1 Versatel Deutschland GmbH vorhanden sind.</p> <p>Die Leitungsauskunft ist innerhalb der 1&1 Versatel Gruppe zentral organisiert. Sofern die Auskunft auch Kabelanlagen anderer 1&1 Versatel Gesellschaften beinhaltet, ist die 1&1 Versatel Deutschland GmbH von der jeweiligen Gesellschaft zur Auskunftserteilung bevollmächtigt worden. Mit dem Schreiben erhalten Sie unsere „Richtlinie zum Schutz der 1&1 Versatel Deutschland GmbH Telekommunikationsinfrastruktur“ zur Kenntnis und Beachtung. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter 030-8188-1205 zur Verfügung.</p>	<p>— Kenntnisnahme. Die Planauszüge enthielten keinen Medienbestand.</p> <p><u>Fazit: Kenntnisnahme</u></p>

29 SachsenNetze HS.HD GmbH Regionalbereich Görlitz

29.1 Frühzeitige TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: SachsenNetze HS.HD GmbH Regionalbereich Görlitz		
lfd. Nr.	Stellungnahme Frühzeitige TÖB-Beteiligung AZ: N-BOxD-ds, 2023 23151	Abwägung
29.1.1	<ul style="list-style-type: none"> — Für das angezeigte Plangebiet erteilen wir unsere Zustimmung nur unter der Bedingung, dass die vorhandenen Leitungen nicht beeinträchtigt werden. — Sollten im Zuge der geplanten Baumaßnahmen Umverlegungen, Sicherungsmaßnahmen oder Außerbetriebnahmen unseres Leitungsbestandes notwendig werden, wenden Sie sich bitte an unsere Fachgruppe Vorplanung und Service, Herrn Späth (Strom), Tel.: 0351 563029-260, E-Mail: alexander.spaeth@sachsenenergie.de, Herrn Peukert (Gas), Tel.: 0351 563028-246, E-Mail: sven.peukertsachsenenergie.de, Herrn Gersch (Informationstechnik), Tel.: 0351 56302-5509, E-Mail: rene.gersch@sachsenenergie.de. — Erforderliche Umverlegungen (Strom, Gas) sind anhand der endgültigen Planungsunterlagen schriftlich der SachsenNetze HS.HD GmbH, Region Görlitz, anzuzeigen. Die Beantragung der auszuführenden Arbeiten muss spätestens 12 Wochen vor Baubeginn erfolgen, um eine entsprechende Vereinbarung zur Kostentragung zwischen der SachsenNetze HS.HD GmbH und dem Auftraggeber als Voraussetzung für die Realisierung abschließen zu können. Vor Baubeginn ist durch den Bauausführenden eine Auskunftserteilung bei der SachsenNetze HS.HD GmbH einzuholen. <p>Allgemeine Hinweise für die Bauausführung:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Im Kreuzungs- und Näherungsbereich von Leitungen ist nur Handschachtung gestattet. Bei großwurzigen Anpflanzungen ist ein Mindestabstand von 2,5 m zu unseren Leitungen einzuhalten. Sollte es zu einem Minderabstand kommen, müssen mit dem zuständigen Meisterbereich geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leitungen ergriffen werden. Auf Großgrünbebauung im Bereich von 	<ul style="list-style-type: none"> — Kenntnisnahme Die gegebenen Hinweise sind bei der Objektplanung/Bauausführung zu beachten. In der Begründung Kapitel 4.2.2 Ver- und Entsorgung wurde darauf verwiesen.

TÖB-Nr.: SachsenNetze HS.HD GmbH Regionalbereich Görlitz		
lfd. Nr.	Stellungnahme Frühzeitige TÖB-Beteiligung AZ: N-BOxD-ds, 2023 23151	Abwägung
	unseren Anlagen ist zu verzichten. Für Sträucher u. ä. gibt es unsererseits keine Einschränkungen.	Fazit: Kenntnisnahme
29.1.2	<p><u>Stellungnahme Stromanlagen MS/NS (SachsenNetze HS.HD GmbH)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> — Entsprechend der DIN VDE 0101 sind folgende Abstände zu den Energiekabeln einzuhalten: Parallelführung >0,4 m, Kreuzungen und Engstellen (nach Abstimmung) >0,2 m Bei der Errichtung von Bauwerken sind folgende seitliche Mindestabstände zu unseren Anlagen einzuhalten: zu Kabeltrassen von Bauwerken 1,0 m zur Achse äußeres Kabel, zu Kabeltrassen vom äußeren Rand der Baugrube 0,5 m zur Achse äußeres Kabel. Wir bitten Sie, diese Abstandsangaben bei Ihrer weiteren Planung zu berücksichtigen. — Außer Betrieb (a, 8.) befindliche Kabel sind als unter Spannung stehend zu betrachten und dürfen nicht beschädigt werden. Diese werden bei Bedarf nach Freilegen durch den Baubetrieb der SachsenNetze HS.HD GmbH, Region Görlitz, geborgen und entsorgt. — Seitens der SachsenNetze HSHD GmbH sind keine Maßnahmen in diesem Bereich geplant. 	<ul style="list-style-type: none"> — Kenntnisnahme Die gegebenen Hinweise sind bei der Objektplanung/Bauausführung zu beachten. In der Begründung Kapitel 4.2.2 Ver- und Entsorgung wurde darauf verwiesen. <p>Fazit: Kenntnisnahme</p>
29.1.3	<p><u>Stellungnahme Informationsanlagen (SachsenGigaBit GmbH)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> — Die Überprüfung der uns übergebenen Unterlagen zeigt, dass sich im Baubereich Anlagen der SachsenGigaBit GmbH befinden. — Die einzuhaltenden Abstände zu Leitungen entnehmen Sie bitte dem obigen Absatz Stromanlagen. Notwendig werdende Umverlegungen sind anhand der endgültigen Planungsunterlagen schriftlich der SachsenGigaBit GmbH, Friedrich-List-Platz 2,01069 Dresden anzuzeigen. — Seitens der SachsenGigaBit GmbH sind keine Maßnahmen in diesem Bereich geplant. 	<ul style="list-style-type: none"> — Kenntnisnahme Die gegebenen Hinweise sind bei der Objektplanung/Bauausführung zu beachten. In der Begründung Kapitel 4.2.2 Ver- und Entsorgung wurde darauf verwiesen. <p>Fazit: Kenntnisnahme</p>
29.1.4	<p><u>Stellungnahme Gasanlagen MD/ND (SachsenNetze GmbH)</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> — Kenntnisnahme

TÖB-Nr.: SachsenNetze HS.HD GmbH Regionalbereich Görlitz		
Ifd. Nr.	Stellungnahme Frühzeitige TÖB-Beteiligung AZ: N-BOxD-ds, 2023 23151	Abwägung
	<ul style="list-style-type: none"> — Gegen die geplante Maßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken. — Dabei müssen die anerkannten Regeln der Technik (wie z. B. DVGW-Arbeitsblätter, DIN-Vorschriften, VDE-Richtlinien, BG-Vorschriften usw.) beachtet werden. — Für eingetragene Abstands- und Rohrüberdeckungsmaße übernehmen wir keine Gewähr. Es muss mit geringeren Tiefenlagen als angegeben gerechnet werden. Zur genauen Feststellung des Leitungsverlaufes sind Quergräben von Hand zu ziehen, Kabel sind zu orten. — Während der Maßnahme müssen unsere Versorgungsanlagen so gesichert werden, dass seitliche und höhenmäßige Lageveränderungen ausgeschlossen sind. Leitungen mit einer Überdeckung von 0,5 m dürfen nicht ohne Schutzmaßnahmen, die mit dem zuständigen Meisterbezirk abgestimmt sind, befahren werden. — Freigelegte Rohrleitungen sind vor mechanischen Beschädigungen durch geeignete Mittel(z. B. Schutzmatten) zu schützen. Beschädigungen, die durch die Nichtbeachtung der erforderlichen Schutzvorkehrungen entstehen, werden wir dem Verursacher in Rechnung stellen. — Während der Baumaßnahme müssen Straßenkappen sowie Einbaugarnituren für Absperrarmaturen so gesichert werden, dass Beschädigungen ausgeschlossen sind. Die Bedienung muss während der Baumaßnahme immer gewährleistet sein. Bei einer Veränderung der Straßenhöhe ist eine höhenmäßige Anpassung der Einbaugarnituren vorzusehen und der SachsenNetze GmbH rechtzeitig anzuzeigen. — Die Zuarbeit bzw. die Rosten für die Umverlegung des Gas-Hausanschlusses wurde bereits im Juni 2023 an das Ingenieurbüro GENOM Georgi/Noffke GmbH Zittau übermittelt. 	<p>Die gegebenen Hinweise sind bei der Objektplanung/Bauausführung zu beachten. In der Begründung Kapitel 4.2.2 Ver- und Entsorgung wurde darauf verwiesen.</p> <p><u>Fazit: Kenntnisnahme</u></p>
29.1.5	<u>Stellungnahme Gasanlagen HD (SachsenNetze HS.HD GmbH)</u>	— Kenntnisnahme

TÖB-Nr.: SachsenNetze HS.HD GmbH Regionalbereich Görlitz		
Ifd. Nr.	Stellungnahme Frühzeitige TÖB-Beteiligung AZ: N-BOxD-ds, 2023 23151	Abwägung
	<ul style="list-style-type: none"> — Im vorgesehenen Baubereich befinden sich keine Hochdruckgasversorgungsanlagen sowie Steuerkabel und RRS-Anlagen der SachsenNetze HS.HD GmbH. 	<p>Die gegebenen Hinweise sind bei der Objektplanung/Bauausführung zu beachten. In der Begründung Kapitel 4.2.2 Ver- und Entsorgung wurde darauf verwiesen.</p> <p>Fazit: Kenntnisnahme</p>

29.2 2. TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: SachsenNetze HS.HD GmbH Regionalbereich Görlitz		
Ifd. Nr.	Stellungnahme 2. TÖB-Beteiligung Registriernummer: LAI-SN 2024-05269	Abwägung
29.2.1	<ul style="list-style-type: none"> — Auskunftserteilung: <ul style="list-style-type: none"> ○ Strom MS/NS (SachsenNetze HS.HD GmbH): Bestand vorhanden ○ Gas HD (SachsenNetze HS.HD GmbH): kein Bestand vorhanden ○ GAS MD/ND (SachsenNetze GmbH): Bestand vorhanden ○ Informationstechnik (SachsenGigaBit GmbH): kein Bestand vorhanden — Stellungnahme Nr. 23151-2023 behält weiterhin ihre Gültigkeit. 	<ul style="list-style-type: none"> — Kenntnisnahme — Kenntnisnahme <p>Fazit: Kenntnisnahme</p>

30 NABU Landesverband Sachsen e.V.

30.1 Frühzeitige TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.:		NABU Landesverband Sachsen e.V.
Ifd. Nr.	Stellungnahme Frühzeitige TÖB-Beteiligung	Abwägung
30.1.1	Keine Stellungnahme eingegangen	—

30.2 2. TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.:		NABU Landesverband Sachsen e.V.
Ifd. Nr.	Stellungnahme 2. TÖB-Beteiligung	Abwägung
30.2.1	Keine Stellungnahme eingegangen	—

31 Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen

31.1 Frühzeitige TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen		
lfd. Nr.	Stellungnahme Frühzeitige TÖB-Beteiligung Az.: 32-2421/233/32-2023/12953	Abwägung
31.1.1	<ul style="list-style-type: none"> – Es bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen den Bebauungsplan. Im Plangebiet befinden sich keine Raumbezugsfestpunkte und keine Höhenfestpunkte. – Wir bitten Sie darum, das GeoSN – Referat 32 weiter am Verfahren zu beteiligen. Nehmen Sie dabei stets Bezug zu unserem oben angegebenen Aktenzeichen. 	<ul style="list-style-type: none"> – Kenntnisnahme – Es erfolgte eine weitere Beteiligung am Verfahren. <p><u>Fazit: Kenntnisnahme</u></p>

31.2 2. TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen		
lfd. Nr.	Stellungnahme 2. TÖB-Beteiligung AZ.: 32-2421/233/32-2024/2846	Abwägung
31.2.1	<ul style="list-style-type: none"> – Es bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Kinder- und Jugenderholungszentrum ‚Querxenland‘ in Seifhennersdorf“. Im Plangebiet befinden sich keine Raumbezugsfestpunkte und keine Höhenfestpunkte. – Wir bitten Sie darum, das GeoSN – Referat 32 weiter am Verfahren zu beteiligen. Nehmen Sie dabei stets Bezug zu unserem oben angegebenen Aktenzeichen. 	<ul style="list-style-type: none"> – Kenntnisnahme – Es erfolgte eine weitere Beteiligung am Verfahren. <p><u>Fazit: Kenntnisnahme</u></p>

32 Staatsbetrieb Sachsenforst

32.1 Frühzeitige TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: Staatsbetrieb Sachsenforst		
Ifd. Nr.	Stellungnahme Frühzeitige TÖB-Beteiligung Az: FOB06-3203/9/27	Abwägung
32.1.1	– Nach interner Prüfung teile ich Ihnen mit, dass keine Betroffenheit von landesforsteigenen Waldflächen in der Verwaltungszuständigkeit des Staatsbetriebes Sachsenforst - Forstbezirk Oberlausitz vorliegt. Für private oder körperschaftliche Waldflächen wenden Sie sich bitte an die hoheitlich zuständige Forstbehörde des Landkreises Görlitz. Für Rückfragen steht ihnen Frau Lindner gern zur Verfügung.	– Kenntnisnahme. Das Kreisforstamt wurde am Verfahren beteiligt. <u>Fazit: Kenntnisnahme</u>

32.2 2. TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: Staatsbetrieb Sachsenforst		
Ifd. Nr.	Stellungnahme 2. TÖB-Beteiligung	Abwägung
32.2.1	Keine Stellungnahme eingegangen	–

33 Naturparkverwaltung Zittauer Gebirge e.V.

33.1 Frühzeitige TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: Naturparkverwaltung Zittauer Gebirge e.V.		
Ifd. Nr.	Stellungnahme Frühzeitige TÖB-Beteiligung	Abwägung
33.1.1	Keine Stellungnahme eingegangen	—

33.2 2. TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: Naturparkverwaltung Zittauer Gebirge e.V.		
Ifd. Nr.	Stellungnahme 2. TÖB-Beteiligung	Abwägung
33.2.1	Keine Stellungnahme eingegangen	—

34 Sächsischer Heimatschutz

34.1 Frühzeitige TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: Sächsischer Heimatschutz		
Ifd. Nr.	Stellungnahme Frühzeitige TÖB-Beteiligung	Abwägung
34.1.1	Keine Stellungnahme eingegangen	—

34.2 2. TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: Sächsischer Heimatschutz		
Ifd. Nr.	Stellungnahme 2. TÖB-Beteiligung	Abwägung
34.2.1	Keine Stellungnahme eingegangen	—

35 BUND

35.1 Frühzeitige TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: BUND		
Ifd. Nr.	Stellungnahme Frühzeitige TÖB-Beteiligung	Abwägung
35.1.1	Keine Stellungnahme eingegangen	—

35.2 2. TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: BUND		
Ifd. Nr.	Stellungnahme 2. TÖB-Beteiligung	Abwägung
35.2.1	Keine Stellungnahme eingegangen	—

36 Grüne Liga

36.1 Frühzeitige TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: Grüne Liga		
Ifd. Nr.	Stellungnahme Frühzeitige TÖB-Beteiligung	Abwägung
36.1.1	Keine Stellungnahme eingegangen	—

36.2 2. TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: Grüne Liga		
Ifd. Nr.	Stellungnahme 2. TÖB-Beteiligung	Abwägung
36.2.1	Keine Stellungnahme eingegangen	—

37 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

37.1 Frühzeitige TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: Schutzgemeinschaft Deutscher Wald		
lfd. Nr.	Stellungnahme Frühzeitige TÖB-Beteiligung Az: VO-SN-2023-SDW-Lz-1442	Abwägung
37.1.1	<ul style="list-style-type: none"> — Als anerkannte Naturschutzvereinigung <u>stimmen wir dem Vorentwurf der 1. Planänderung zu.</u> — Das Grünordnungskonzept zielt auf eine bestandsanaloge Durchgrünung des Gebietes ab. Alle nicht überbauten Flächen sind mit standortgerechten, gebietsheimischen Baum- und Straucharten nachhaltig zu begrünen. Auf die Verwendung von Pflanzmaterial in Baumschulqualität wird hingewiesen. — Als fachliche Anmerkung zur <i>Pflanzliste weitständige Baumgruppe</i> unter Pkt. 2.8 Grünordnerische Festsetzungen – geben wir zu bedenken, dass auf die Verwendung der Baumart Gemeine Esche (<i>Fraxinus excelsior</i> L.), als vorrangig großkroniges, aber stockausschlagfähiges Gehölz, angesichts des hohen Ausfallrisikos durch das Eschentriebsterben verzichtet werden sollte. Auf Grund der aktuellen Befallssituation kann auch für Bereiche mit schwachem Auftreten dieser Pilzerkrankung ein Infektionsrisiko nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Eine einzelbaumweise Mischung mindert zwar die Wirkung von Ausfällen, kann aber nach den vorliegenden bundesweiten Erfahrungen die Infektionsanfälligkeit nicht senken. — Die Umsetzung jeglicher Anpflanzungen beinhaltet neben der einjährigen Fertigstellungspflege gemäß DIN 18916 auch eine anschließende Entwicklungspflege von mindestens zwei Jahren DIN 18919. — Eine ökologische Baubegleitung dient während der gesamten Bauphase der Einhaltung festgesetzter Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen. Dies beinhaltet auch die Kontrolle der fachgerechten Ausführung festgelegter Baumschutzmaßnahmen sowie die Einhaltung artspezifischer Schutzzeiträume für die Baufeldfreimachung und Baustellenerschließung. — § 9 SächsNRG ist entsprechend zu beachten. Demnach ist bei Gehölzpflanzungen ein Abstand zur Grundstücksgrenze des 	<ul style="list-style-type: none"> — Kenntnisnahme — Kenntnisnahme — Die „Gemeine Esche“ wurde aus der Pflanzliste aufgrund des Hinweises zum Eschentriebsterbens gestrichen. Der Hinweis wurde zusätzlich im Umweltbericht ergänzt. — Kenntnisnahme. Die Vorschriften sind durch den Vorhabenträger bei der Ausschreibung und Umsetzung der Maßnahmen zu beachten. Sie sind nicht Inhalt der B-Plan-Verfahrens. — Kenntnisnahme. Aufgrund der örtlichen Situation sind im Baufeld der Mehrzweckhalle keine Baumschutzmaßnahmen erforderlich. Die Einhaltung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Waldrandgestaltung wird durch Zusammenarbeit der Maßnahme mit dem Forstrevier sichergestellt.

TÖB-Nr.: Schutzgemeinschaft Deutscher Wald		
Ifd. Nr.	Stellungnahme Frühzeitige TÖB-Beteiligung Az: VO-SN-2023-SDW-Lz-1442	Abwägung
	<p>Nachbarn von mindestens 0,5 m einzuhalten. Bei Gehölzen, die über 2 m hoch sind, gilt ein Mindestabstand von 2 m. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich genutzt, ist zu diesem mindestens ein Abstand von 0,75 m oder, falls die Bäume, Sträucher oder Hecken über 2 m hoch sind, ein Abstand von mindestens 3 m einzuhalten, wenn der Schattenwurf die wirtschaftliche Bestimmung des Grundstücks erheblich beeinträchtigen würde.</p> <p>— Wir bitten um Beachtung der vorgenannten Hinweise und um eine weitere Beteiligung am Planungsverfahren.</p>	<p>— Der Hinweis wurde im Rahmen der Entwurfserarbeitung in die Begründung Kapitel 4.3 Grünordnerische Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>— Beachtung s.o.</p> <p>Fazit: SN wird durch Beachtung der Hinweise gefolgt</p>

37.2 2. TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: Schutzgemeinschaft Deutscher Wald		
Ifd. Nr.	Stellungnahme 2. TÖB-Beteiligung	Abwägung
37.2.1	Keine Stellungnahme eingegangen	—

38 Landesjagdverband

38.1 Frühzeitige TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: Landesjagdverband		
Ifd. Nr.	Stellungnahme Frühzeitige TÖB-Beteiligung	Abwägung
38.1.1	Keine Stellungnahme eingegangen	—

38.2 2. TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: Landesjagdverband		
Ifd. Nr.	Stellungnahme 2. TÖB-Beteiligung	Abwägung
38.2.1	Keine Stellungnahme eingegangen	—

39 Handelsverband

39.1 Frühzeitige TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: Handelsverband		
Ifd. Nr.	Stellungnahme Frühzeitige TÖB-Beteiligung	Abwägung
39.1.1	Keine Stellungnahme eingegangen	—

39.2 2. TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: Handelsverband		
Ifd. Nr.	Stellungnahme 2. TÖB-Beteiligung	Abwägung
39.2.1	Keine Stellungnahme eingegangen	—

40 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

40.1 Frühzeitige TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		
Ifd. Nr.	Stellungnahme Frühzeitige TÖB-Beteiligung	Abwägung
40.1.1	Keine Stellungnahme eingegangen	—

40.2 2. TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		
Ifd. Nr.	Stellungnahme 2. TÖB-Beteiligung	Abwägung
40.2.1	Keine Stellungnahme eingegangen	—

41 Landesamt für Schule und Bildung

41.1 Frühzeitige TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: Landesamt für Schule und Bildung		
lfd. Nr.	Stellungnahme Frühzeitige TÖB-Beteiligung AZ: A2Z-511/1/24-2023/148499	Abwägung
41.1.1	– Gegen die vorliegende 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes gibt es aus schulfachlicher Sicht keine Einwände.	– Kenntnisnahme <u>Fazit: Kenntnisnahme</u>

41.2 2. TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: Landesamt für Schule und Bildung		
lfd. Nr.	Stellungnahme 2. TÖB-Beteiligung	Abwägung
41.2.1	– Zur o.g. 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus schulfachlicher Sicht keine Bedenken.	– Kenntnisnahme <u>Fazit: Kenntnisnahme</u>

42 DB Service Immobilien GmbH

42.1 Frühzeitige TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: DB Service Immobilien GmbH		
Ifd. Nr.	Stellungnahme Frühzeitige TÖB-Beteiligung	Abwägung
42.1.1	Keine Stellungnahme eingegangen	—

42.2 2. TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: DB Service Immobilien GmbH		
Ifd. Nr.	Stellungnahme 2. TÖB-Beteiligung	Abwägung
42.2.1	Keine Stellungnahme eingegangen	—

43 KVG Dreiländereck mbH

43.1 Frühzeitige TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: KVG Dreiländereck mbH		
Ifd. Nr.	Stellungnahme Frühzeitige TÖB-Beteiligung	Abwägung
43.1.1	Keine Stellungnahme eingegangen	—

43.2 2. TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: KVG Dreiländereck mbH		
Ifd. Nr.	Stellungnahme 2. TÖB-Beteiligung	Abwägung
43.2.1	Keine Stellungnahme eingegangen	—

44 Pfarramt Seifhennersdorf

44.1 Frühzeitige TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: Pfarramt Seifhennersdorf		
Ifd. Nr.	Stellungnahme Frühzeitige TÖB-Beteiligung	Abwägung
44.1.1	Keine Stellungnahme eingegangen	—

44.2 2. TÖB-Beteiligung

TÖB-Nr.: Pfarramt Seifhennersdorf		
Ifd. Nr.	Stellungnahme 2. TÖB-Beteiligung	Abwägung
44.2.1	Keine Stellungnahme eingegangen	—